

23. AUGUST 1948 - Erlass des Regenten zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates

Konsolidierung

Im Belgischen Staatsblatt vom 21. März 2011 ist die deutsche Übersetzung dieses Erlasses als inoffizielle Koordinierung veröffentlicht worden, und zwar unter Berücksichtigung der Abänderungen durch:

- den Königlichen Erlass vom 17. November 1955 zur Abänderung des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates,
- den Königlichen Erlass vom 15. Juli 1956 zur Abänderung des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates (I),
- den Königlichen Erlass vom 15. Juli 1956 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates bei den in Artikel 76 des Gemeindewahlgesetzes vorgesehenen Beschwerden (II),
- den Königlichen Erlass vom 29. April 1959 zur Abänderung des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates,
- das Gesetz vom 5. Juli 1963 zur Regelung des Statuts der Gerichtsvollzieher,
- den Königlichen Erlass vom 31. Dezember 1968 zur Abänderung des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates,
- den Königlichen Erlass vom 22. Juli 1981 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates bei Beschwerden gegen die im Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen Beschlüsse,
- den Königlichen Erlass vom 28. Juli 1987 zur Abänderung von Artikel 84 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates,
- den Königlichen Erlass vom 7. Oktober 1987 über die Kanzleigebühren und die Führung der Register in den Kanzleien der Gerichtshöfe, der Gerichte und des Staatsrates,
- den Königlichen Erlass vom 22. Dezember 1988 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates bei den in Artikel 25^{ter} des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren und in Artikel 68^{bis} des Gemeindewahlgesetzes vorgesehenen Beschwerden,

- das Gesetz vom 17. Oktober 1990 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und des Gesetzes vom 5. April 1955 über die Gehälter der Inhaber eines Amtes beim Staatsrat,
- den Königlichen Erlass vom 7. Januar 1991 zur Abänderung des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates,
- den Königlichen Erlass vom 30. September 1992 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates bei den in Artikel 68 des Gesetzes vom 6. August 1990 über die Krankenkassen und Krankenkassenlandesverbände vorgesehenen Beschwerden,
- den Königlichen Erlass vom 28. Oktober 1994 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates bei den in Artikel 37/4 des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen vorgesehenen Beschwerden,
- den Königlichen Erlass vom 17. Februar 1997 zur Abänderung des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates und des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat,
- den Königlichen Erlass vom 26. Juni 2000 zur Abänderung des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates,
- den Königlichen Erlass vom 10. November 2001 zur Abänderung des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates,
- den Königlichen Erlass vom 15. Mai 2003 zur Festlegung des beschleunigten Verfahrens vor dem Staatsrat bei Beschwerden gegen bestimmte Beschlüsse der Kommission für das Bank- und Finanzwesen,
- den Königlichen Erlass vom 30. November 2006 zur Festlegung des Kassationsverfahrens vor dem Staatsrat,
- den Königlichen Erlass vom 25. April 2007 zur Abänderung verschiedener Erlasse in Bezug auf das Verfahren vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates,
- den Königlichen Erlass vom 19. Juli 2007 zur Abänderung des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates, was die Zahlung von Gebühren betrifft.

Die vorliegende Konsolidierung enthält darüber hinaus die Abänderungen, die nach dem 19. Juli 2007 vorgenommen worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 24. Mai 2011 zur Abänderung verschiedener Erlasse über das Verfahren vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates in Bezug auf die Vertraulichkeit der Schriftstücke (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. September 2011),

- den Königlichen Erlass vom 10. Dezember 2012 zur Abänderung der Artikel 12 und 14 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 2013),
- den Königlichen Erlass vom 20. Februar 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 15. Mai 2003 zur Festlegung des beschleunigten Verfahrens vor dem Staatsrat bei Beschwerden gegen bestimmte Beschlüsse der Kommission für das Bank- und Finanzwesen und des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. November 2014),
- den Königlichen Erlass vom 13. Januar 2014 zur Abänderung des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates, des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat und des Königlichen Erlasses vom 30. November 2006 zur Festlegung des Kassationsverfahrens vor dem Staatsrat im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Verfahrensführung (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. November 2014),
- den Königlichen Erlass vom 28. Januar 2014 zur Abänderung verschiedener Erlasse über das Verfahren vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. März 2015),
- den Königlichen Erlass vom 30. Januar 2014 zur Abänderung der Vorschriften in Bezug auf die Einziehung der Verfahrenskosten vor dem Staatsrat (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. März 2015),
- den Königlichen Erlass vom 28. März 2014 über die Verfahrensentzündungen, die in Artikel 30/1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnt sind (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. März 2015),
- den Königlichen Erlass vom 25. April 2014 über die Entschädigung, die in Artikel 11bis der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnt ist (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. März 2015),
- die Entscheidung des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie vom 11. September 2014, durch die der Begriff "Ergänzungsschriftsatz" durch den Begriff "Erläuterungsschriftsatz" zu ersetzen ist,
- die Entscheidung des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie vom 5. März 2015, durch die der Begriff "Steuer" durch den Begriff "Gebühr" zu ersetzen ist.

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

MINISTERIUM DES INNERN

23. AUGUST 1948 - Erlass des Regenten zur Festlegung des Verfahrens vor der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] des Staatsrates

[Überschrift abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Verfahrensordnung

TITEL 1 - Antragschrift und Untersuchung

KAPITEL 1 - Antrag

Abschnitt 1 - Einreichung einer Antragschrift

Artikel 1 - [Die Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates wird durch eine Antragschrift mit der Sache befasst, die von der Partei oder von einem Rechtsanwalt unterzeichnet wird, der die Bedingungen erfüllt, die in Artikel 19 Absatz 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, nachstehend "koordinierte Gesetze" genannt, festgelegt sind.]

[Art. 1 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 2 - [§ 1 - Antragschriften sind datiert und enthalten folgende Angaben:

1. die Überschrift "Nichtigkeitsantragschrift" in den in Artikel 14 §§ 1 und 3 der koordinierten Gesetze vorgesehenen Fällen, wenn diese Antragschrift nicht ebenfalls einen Aussetzungsantrag umfasst,

2. Name, Eigenschaft und Wohnsitz beziehungsweise Sitz der klagenden Partei und den in Artikel 84 § 2 Absatz 1 erwähnten gewählten Wohnsitz,

3. Gegenstand der Klage, des Antrags beziehungsweise der Beschwerde und Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe,

4. Name und Adresse der beklagten Partei.

§ 2 - Antragschriften enthalten außerdem folgende Angaben:

A. In dem in Artikel 54 der koordinierten Gesetze erwähnten Fall wird eine der folgenden Angaben in der angegebenen Rangordnung vermerkt:

1. einsprachige Region, in der der Bedienstete seine Tätigkeiten ausübt,

2. Sprachrolle, der er angehört,
3. Sprache, in der er seine Zulassungsprüfung abgelegt hat,
4. Sprache des Diploms oder Zeugnisses, das er im Hinblick auf seine Ernennung vorlegen musste.

B. In dem in Artikel 55 der koordinierten Gesetze erwähnten Fall wird die auf den klagenden Magistrat anwendbare Sprachenregelung angegeben.

C. In dem in Artikel 56 der koordinierten Gesetze erwähnten Fall wird die Sprache angegeben, von der der klagende Offizier eine gründliche Kenntnis besitzt.

D. In dem in Artikel 57 der koordinierten Gesetze erwähnten Fall wird die Sprache des Diploms oder Zeugnisses angegeben, das der Kläger im Hinblick auf seine Ernennung als Hilfsoffiziersanwärter oder Hilfsunteroffiziersanwärter der Luftstreitkräfte vorgelegt hat.

E. In dem in Artikel 58 der koordinierten Gesetze erwähnten Fall wird die Sprache angegeben, in der der Kläger den Ausbildungslehrgang, der seiner Ernennung in den Grad des Reserveunterleutnants der Streitkräfte vorausgeht, absolviert hat.

F. In dem in Artikel 59 der koordinierten Gesetze erwähnten Fall wird die Sprache angegeben, von der der klagende Unteroffizier effektive Kenntnisse besitzt.]

[Art. 2 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 3 - [Die klagende Partei fügt ihrer Antragschrift folgende Unterlagen bei:

1. in dem in Artikel 11 der koordinierten Gesetze erwähnten Fall die etwaige Abweisungsentscheidung der zuständigen Behörde,

2. in dem in Artikel 14 § 3 der koordinierten Gesetze erwähnten Fall eine Abschrift der Aufforderung,

3. in den anderen Fällen eine Abschrift der angefochtenen Akte, Verordnungsbestimmungen oder Entscheidungen,

4. [wenn es sich bei der klagenden Partei um eine juristische Person handelt, eine Abschrift der veröffentlichten Satzung und der geltenden koordinierten Satzung und, wenn diese juristische Person nicht von einem Rechtsanwalt vertreten wird, der Urkunde mit der Bezeichnung ihrer Organe sowie den Nachweis, dass das dazu ermächtigte Organ beschlossen hat, vor Gericht zu treten.]]

[Art. 3 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); einziger Absatz Nr. 4 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

[**Art. 3bis** - Antragschriften werden nicht in die Liste eingetragen, wenn:

1. sie von einer juristischen Person ausgehen und ihnen die in Artikel 3 Nr. 4 aufgezählten Unterlagen nicht beiliegen,
2. sie nicht unterzeichnet sind oder ihnen die erforderliche Anzahl beglaubigter Abschriften nicht beiliegt,
3. sie keinen gewählten Wohnsitz enthalten, obwohl dieser erforderlich ist,
4. [...]
5. ihnen keine Abschrift der angefochtenen Akte, Verordnungsbestimmungen oder Entscheidungen beiliegt, es sei denn, die klagende Partei erklärt, nicht im Besitz einer solchen Abschrift zu sein,
6. ihnen kein Verzeichnis von Schriftstücken beiliegt, die alle gemäß diesem Verzeichnis nummeriert sein müssen.

Bei Anwendung von Absatz 1 teilt der Chefgreffier der klagenden Partei per Brief den Grund der Nichteintragung in die Liste mit und fordert sie auf, die Antragschrift innerhalb fünfzehn Tagen mit den Vorschriften in Einklang zu bringen.

Für die klagende Partei, die ihre Antragschrift innerhalb fünfzehn Tagen ab Erhalt der in Absatz 2 erwähnten Aufforderung mit den Vorschriften in Einklang bringt, gilt das Datum der ersten Einreichung der Antragschrift.

Antragschriften, die nicht oder unzureichend beziehungsweise zu spät mit den Vorschriften in Einklang gebracht werden, gelten als nicht eingereicht.]

[Neuer Artikel 3bis eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); Abs. 1 Nr. 4 aufgehoben durch Art. 1 des K.E. vom 19. Juli 2007 (B.S. vom 1. August 2007)]

[[**Art. 3ter**] - Die klagende Partei sendet gleichzeitig mit der Einreichung ihrer Antragschrift der beklagten Partei zu deren Information eine Abschrift zu. Die Behörde, die diese Abschrift erhält, übermittelt sie gegebenenfalls der zuständigen Behörde.

Die Zusendung einer in Absatz 1 erwähnten Abschrift der Antragschrift bedeutet nicht die endgültige Bestimmung der beklagten Partei. Durch die Zusendung setzen die von der beklagten Partei zu berücksichtigenden Fristen nicht ein.]

[Früherer Artikel 3bis eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 7. Januar 1991 (B.S. vom 16. Januar 1991) und unnummeriert zu Art. 3ter durch Art. 5 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

[Art. 3^{quater} - Wenn der Staatsrat mit einer Klage zur Erklärung der Nichtigkeit eines Akts mit Verordnungscharakter befasst wird, lässt der Chefgreffier eine Bekanntmachung, in der die Identität der klagenden Partei und der Akt, dessen Nichtigkeit beantragt wird, angegeben werden, in Deutsch, Französisch und Niederländisch im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichen.]

[Art. 3^{quater} eingefügt durch Art. 7 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Abschnitt 2 - Fristen für die Einreichung der Antragschrift

Art. 4 - [Die in Artikel 11 der koordinierten Gesetze erwähnten Klagen verjähren in sechzig Tagen ab Notifizierung der Abweisung des Antrags auf Schadenersatz. Wenn die Verwaltungsbehörde es versäumt, darüber zu befinden, beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre ab dem Datum der Antragschrift.]

Im Falle einer Klage, die sich auf denselben Gegenstand bezieht und innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Fristen eingereicht worden ist, setzen die Fristen von sechzig Tagen und drei Jahren erst nach Abschluss der Gerichtsverfahren ein.

Die in [Artikel 14 §§ 1 und 3 der koordinierten Gesetze] erwähnten Klagen und Beschwerden verjähren in sechzig Tagen ab Veröffentlichung oder Notifizierung der angefochtenen Akte, Verordnungen oder Entscheidungen. Müssen diese weder veröffentlicht noch notifiziert werden, setzt die Frist an dem Tag ein, an dem der Kläger Kenntnis von ihnen erhalten hat.

Andere Klagen und Beschwerden sind unter Androhung der Nichtigkeit innerhalb Fristen einzureichen, die in den diesbezüglichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen festgelegt sind.

[Art. 4 Abs. 1 ersetzt durch Art. 8 Nr. 1 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); Abs. 3 abgeändert durch Art. 8 Nr. 2 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

KAPITEL 2 - Untersuchung

Abschnitt 1 - Vorhergehende Maßnahmen

Art. 5 - [Der Korpschef, der die Verwaltungsstreitsachenabteilung leitet,] weist die Sache der zuständigen Kammer zu.

Er übermittelt dem Generalauditor, der für die Ausführung von Maßnahmen sorgt, die einer Untersuchung vorausgehen, eine Abschrift der Antragschrift. Zu diesem Zweck bestimmt der Generalauditor ein Mitglied des Auditorats.

[Art. 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 57 § 5 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 6 - [§ 1 - Zum frühest möglichen Zeitpunkt sendet der Chefgreffier der beklagten Partei eine Abschrift der Antragschrift zu.

§ 2 - Befindet sich die Verwaltungsakte im Besitz der beklagten Partei, verfügt diese über sechzig Tage, um der Kanzlei einen Erwiderngsschriftsatz und die vollständige Verwaltungsakte zu übermitteln.

§ 3 - Befindet sich die Verwaltungsakte nicht im Besitz der beklagten Partei, setzt sie die Kanzlei unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis und gibt an, wo sich die Akte nach ihrem Wissen befindet. Der Chefgreffier verlangt auf Ersuchen des Auditor-Berichterstatters die Übermittlung der Akte von der Behörde, in deren Besitz sich diese Akte befindet. Diese Behörde übermittelt die verlangte Akte unverzüglich der Kanzlei.

In diesem Fall setzt die Frist von sechzig Tagen für die Übermittlung des Erwiderngsschriftsatzes an dem Tag ein, an dem die beklagte Partei von der Hinterlegung der Akte bei der Kanzlei in Kenntnis gesetzt worden ist.

§ 4 - [Zum frühest möglichen Zeitpunkt notifiziert der Chefgreffier die Antragschrift auf der Grundlage der Angaben des Generalauditors oder des von ihm bestimmten Mitglieds des Auditorats den Personen, die ein Interesse an der Lösung der Sache haben, sofern sie bestimmt werden können.]]

[Art. 6 ersetzt durch Art. 9 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); § 4 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

Art. 7 - Der Greffier übermittelt der klagenden Partei eine Abschrift des Erwiderngsschriftsatzes und setzt sie von der Hinterlegung der Akte bei der Kanzlei in Kenntnis. Die klagende Partei verfügt über [sechzig Tage], um der Kanzlei einen Repliksschriftsatz zukommen zu lassen.

Der Greffier übermittelt der beklagten Partei eine Abschrift dieses Replikschriftensatzes.

[Art. 7 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 7. Januar 1991 (B.S. vom 16. Januar 1991)]

Art. 8 - Wenn die beklagte Partei es versäumt, innerhalb der Frist einen Erwidernschriftsatz zu übermitteln, setzt die Kanzlei die klagende Partei davon in Kenntnis; diese darf den Replikschriftensatz durch einen Erläuterungsschriftsatz ersetzen.

Art. 9 - [...]

[Art. 9 aufgehoben durch Art. 4 des K.E. vom 7. Januar 1991 (B.S. vom 16. Januar 1991)]

Art. 10 - [...]

[Art. 10 aufgehoben durch Art. 13 Nr. 1 des K.E. vom 15. Juli 1956 (II) (B.S. vom 10. August 1956)]

Art. 11 - Die Kammer, die mit der Sache befasst ist, kann [...] im Versäumniswege in Bezug auf Parteien befinden, die sich jeder Verteidigung enthalten haben.

Wenn die Sache gegen mehrere Parteien eingeleitet wird, von denen die einen ihre Verteidigungsmittel vorgebracht und die anderen sich der Verteidigung enthalten haben, befindet die Kammer in derselben Entscheidung in Bezug auf alle Parteien.

[Art. 11 Abs. 1 abgeändert durch Art. 10 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

[Abschnitt 1/1 - Besondere Regeln, die auf das Nichtigkeitsverfahren im Falle eines Aussetzungsantrags anwendbar sind

[Abschnitt 1/1 mit den Artikeln 11/1 bis 11/4 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

Art. 11/1 - Die Zusendung eines Aussetzungsantrags unterbricht die in den Artikeln 6 und 7 vorgesehenen Fristen.

Wird die Aussetzung angeordnet oder die vorläufige Aussetzung bestätigt, setzt die unterbrochene Frist ab der Notifizierung des Entscheids an die beklagte Partei erneut ein und werden die in den Artikeln 6 und 7 erwähnten Fristen, die nicht gänzlich abgelaufen sind, auf dreißig Tage festgelegt. In diesem Fall wird binnen dreißig Tagen ab Erhalt des Replikschriftensatzes und der vollständigen Akte der Sache der Bericht über die Sache oder die in Artikel 11/4 erwähnte Mitteilung der Kanzlei übermittelt, die der Kammer oder

gegebenenfalls der Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung eine Abschrift dieser Unterlagen zusendet.

Wenn der Aussetzungsantrag durch Entscheid abgewiesen wird, setzt die unterbrochene Frist erst bei Notifizierung durch die Kanzlei des von der klagenden Partei eingereichten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens ein.

Art. 11/2 - § 1 - Wenn die beklagte Partei beziehungsweise Personen, die ein Interesse an der Lösung der Sache haben, im Anschluss an einen Entscheid, durch den die Aussetzung der Ausführung eines Akts beziehungsweise einer Verordnung angeordnet oder deren vorläufige Aussetzung bestätigt worden ist, in der in Artikel 17 § 6 der koordinierten Gesetze vorgesehenen Frist keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einreichen, notifiziert der Chefgreffier auf Ersuchen des bestimmten Mitglieds des Auditorats den Parteien, dass die Kammer über die Nichtigkeit des Akts beziehungsweise der Verordnung, deren Aussetzung angeordnet worden ist, befinden wird. Die Parteien können binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab Notifizierung um ihre Anhörung ersuchen.

Wenn keine der Parteien um Anhörung ersucht, kann die Kammer den Akt beziehungsweise die Verordnung in Abwesenheit der Parteien für nichtig erklären.

Wenn eine Partei um Anhörung ersucht, fordert der Präsident die Parteien auf, innerhalb kurzer Frist zu erscheinen. Nachdem die Kammer die Parteien und das bestimmte Mitglied des Auditorats in seiner Stellungnahme angehört hat, befindet die Kammer unverzüglich über die Nichtigklärung.

Die Parteien und ihre Rechtsanwälte können die Akte während des im Beschluss des Präsidenten bestimmten Zeitraums bei der Kanzlei einsehen.

§ 2 - Wenn der Chefgreffier den Parteien notifiziert, dass die Kammer über die Nichtigkeit des Akts beziehungsweise der Verordnung, deren Aussetzung angeordnet worden ist, befinden wird, vermerkt er den Wortlaut von Artikel 17 § 6 der koordinierten Gesetze und von § 1 des vorliegenden Artikels.

Art. 11/3 - § 1 - Wenn die klagende Partei im Anschluss an einen Entscheid, durch den der Antrag auf Aussetzung eines Akts beziehungsweise einer Verordnung abgewiesen worden ist, in der in Artikel 17 § 7 der koordinierten Gesetze vorgesehenen Frist keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einreicht, notifiziert der Chefgreffier auf Ersuchen des bestimmten Mitglieds des Auditorats der klagenden Partei, dass die Kammer die Verfahrensrücknahme aussprechen wird, es sei denn, die klagende Partei ersucht binnen einer Frist von fünfzehn Tagen um Anhörung.

Wenn die klagende Partei nicht um Anhörung ersucht, spricht die Kammer die Verfahrensrücknahme aus.

Wenn die klagende Partei um Anhörung ersucht, fordert der Präsident die Parteien auf, innerhalb kurzer Frist zu erscheinen. Nachdem die Kammer die Parteien und das bestimmte Mitglied des Auditorats in seiner Stellungnahme angehört hat, befindet die Kammer unverzüglich über die Verfahrensrücknahme.

Die Parteien und ihre Rechtsanwälte können die Akte während des im Beschluss des Präsidenten bestimmten Zeitraums bei der Kanzlei einsehen.

Wenn verschiedene Kläger gemeinsam einen Aussetzungsantrag und eine Nichtigkeitsklage und nur einige von ihnen einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens eingereicht haben, gilt in Bezug auf die anderen eine Vermutung der Verfahrensrücknahme, und in dem Entscheid über den Antrag auf Nichtigklärung wird ebenfalls über die Verfahrensrücknahme derjenigen befunden, die versäumen, einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einzureichen.

§ 2 - Wenn der Chefgreffier der klagenden Partei notifiziert, dass die Kammer die Verfahrensrücknahme aussprechen wird - es sei denn, diese Partei ersucht um Anhörung -, vermerkt er den Wortlaut von Artikel 17 § 7 der koordinierten Gesetze und von § 1 des vorliegenden Artikels.

Art. 11/4 - Wenn der Auditor-Berichtersteller nach Verkündung eines Entscheids über den Aussetzungsantrag und nach Austausch der Erwiderungs- und Replikschriften beziehungsweise des Erläuterungsschriftsatzes feststellt, dass die Parteien keine neuen Sachverhalte anführen seit Verkündung des Entscheids, durch den die Ausführung des Akts beziehungsweise der Verordnung ausgesetzt worden ist oder alle Klagegründe als nicht triftig verworfen worden sind oder der Aussetzungsantrag wegen Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage abgewiesen worden ist, kann er die Akte der Kanzlei übermitteln mit dem Vermerk, dass er keinen neuen Bericht über die Nichtigkeitsklage hinterlegen wird.

In dieser Mitteilung wird präzisiert, ob, gemäß dem Entscheid, durch den über den Aussetzungsantrag befunden worden ist, vorgeschlagen wird, die Nichtigkeitsklage abzuweisen oder den Akt beziehungsweise die Verordnung für nichtig zu erklären.

Die Artikel 13, 14, 14^{quater} bis 14^{sexies} der allgemeinen Verfahrensordnung sind anwendbar.]

Abschnitt 2 - [Von der Verwaltungstreitsachenabteilung durchgeführte Untersuchung]

[Überschrift von Abschnitt 2 ersetzt durch Art. 11 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 12 - [Nach Ausführung der vorhergehenden Maßnahmen erstellt das in Anwendung von Artikel 5 bestimmte Mitglied des Auditorats einen Bericht über die Sache.

Zu diesem Zweck führt der Auditor einen direkten Schriftwechsel mit allen Behörden und Verwaltungen und kann sowohl bei ihnen als auch bei den Parteien alle zweckdienlichen Auskünfte und Unterlagen anfordern.

Er kann den Parteien für die Übermittlung der verlangten Auskünfte und Unterlagen eine Frist auferlegen. Wenn die Unterlagen und Auskünfte nicht innerhalb dieser Frist übermittelt werden, berücksichtigt er dies bei der Erstellung seines Berichts.

[Er gibt in den Schlussfolgerungen seines Berichts die Reihenfolge an, in der dieser den Parteien notifiziert wird.]

Der datierte und unterzeichnete Bericht wird der Kanzlei übermittelt.]

[Art. 12 ersetzt durch Art. 12 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 10. Dezember 2012 (B.S. vom 4. Februar 2013)]

Art. 13 - [Wenn die Kammer der Ansicht ist, dass neue Verrichtungen anzuordnen sind, bestimmt sie für die Durchführung einen Staatsrat oder ein Mitglied des Auditorats, der beziehungsweise das einen ergänzenden Bericht erstellt. Dieser Bericht wird datiert, unterzeichnet und der [Kanzlei übermittelt].]

[Art. 13 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 15. Juli 1956 (I) (B.S. vom 10. August 1956) und abgeändert durch Art. 13 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 14 - [Die Kanzlei notifiziert den Parteien die in den Artikeln 11/4, 12 und 13 vorgesehenen Mitteilungen oder Berichte in der Reihenfolge, die der Auditor in seiner Mitteilung oder seinem Bericht angegeben hat, und übermittelt der mit der Sache befassten Kammer ein Exemplar dieser Mitteilungen oder Berichte.

Jede der Parteien verfügt über dreißig Tage, um einen letzten Schriftsatz gegebenenfalls zusammen mit dem Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einzureichen.

Der Antrag auf Aufrechterhaltung der Wirkungen des angefochtenen Akts beziehungsweise der angefochtenen Verordnung in Anwendung von Artikel 14^{ter} der koordinierten Gesetze wird spätestens im letzten Schriftsatz gestellt. Dieser Antrag muss mit Gründen versehen sein. Wenn dieser Antrag zum ersten Mal in einem letzten Schriftsatz eingereicht wird, können die anderen Parteien ihre schriftlichen Anmerkungen innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung dieses letzten Schriftsatzes geltend machen. Das bestimmte Mitglied des Auditorats verfasst binnen fünfzehn Tagen einen ergänzenden Bericht, der sich auf diesen Gegenstand beschränkt. Dieser Bericht wird der Vorladung beigelegt.

Der Antrag, durch den die Verwaltungsstreitsachenabteilung darum ersucht wird, der Behörde aufzuerlegen, eine Entscheidung binnen der in Artikel 36 § 1 Absatz 1 erster Satz der koordinierten Gesetze erwähnten bestimmten Frist zu treffen, oder der Antrag, durch den die Verwaltungsstreitsachenabteilung darum ersucht wird, dieser Behörde zu verbieten, eine Entscheidung zu treffen wie in Artikel 36 § 1 Absatz 3 derselben Gesetze erwähnt, wird spätestens im letzten Schriftsatz gestellt.

Bei Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Fristen legt der Kammerpräsident das Datum fest, an dem die Sache vorkommen wird.]

[Art. 14 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

[Art. 14bis - [§ 1 - Für die Anwendung von Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze notifiziert der Chefgreffier den Parteien auf Ersuchen des bestimmten Mitglieds des Auditorats, dass die Kammer in ihrer Entscheidung das Fehlen des erforderlichen Interesses feststellen wird, es sei denn, eine der Parteien ersucht innerhalb fünfzehn Tagen um Anhörung.

Wenn keine der Parteien um Anhörung ersucht, stellt die Kammer in ihrer Entscheidung das Fehlen des erforderlichen Interesses fest.

Wenn eine Partei um Anhörung ersucht, fordert der Präsident oder der bestimmte Staatsrat die Parteien auf, innerhalb kurzer Frist zu erscheinen. Nach Anhörung der Parteien und des bestimmten Mitglieds des Auditorats in seiner Stellungnahme befindet die Kammer unverzüglich über das Fehlen des erforderlichen Interesses.

§ 2 - Der Chefgreffier vermerkt Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze und § 1 des vorliegenden Artikels, wenn er der klagenden Partei den Erwidierungsschriftsatz notifiziert oder wenn er ihr notifiziert, dass innerhalb der vorgeschriebenen Frist kein Erwidierungsschriftsatz hinterlegt worden ist.]]

[Art. 14bis eingefügt durch Art. 7 des K.E. vom 7. Januar 1991 (B.S. vom 16. Januar 1991) und ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 15. Juni 2000)]

[Art. 14ter - Der Chefgreffier vermerkt Artikel 21 Absatz 3 bis 5 der koordinierten Gesetze, wenn er der beklagten Partei eine Abschrift der Antragschrift zusendet.]

[Art. 14ter eingefügt durch Art. 7 des K.E. vom 7. Januar 1991 (B.S. vom 16. Januar 1991)]

[Art. 14quater - [[...] Der in Artikel 21 Absatz 6 der koordinierten Gesetze erwähnte Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens wird per Einschreiben eingereicht.

Wenn innerhalb der in Artikel 21 Absatz 6 der koordinierten Gesetze erwähnten Frist kein Antrag eingereicht worden ist, notifiziert der Chefgreffier auf Ersuchen des bestimmten Mitglieds des Auditorats der klagenden Partei, dass die Kammer die Verfahrensrücknahme aussprechen wird, es sei denn, die klagende Partei ersucht innerhalb fünfzehn Tagen um Anhörung.

Wenn die klagende Partei nicht um Anhörung ersucht, spricht die Kammer die Verfahrensrücknahme aus.

Wenn die klagende Partei um Anhörung ersucht, fordert der Präsident oder der bestimmte Staatsrat die Parteien auf, innerhalb kurzer Frist zu erscheinen. Nach Anhörung der Parteien und des bestimmten Mitglieds des Auditorats in seiner Stellungnahme befindet die Kammer unverzüglich über die Verfahrensrücknahme.

[...]]]

[Art. 14quater eingefügt durch Art. 7 des K.E. vom 7. Januar 1991 (B.S. vom 16. Januar 1991) und ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom

15. Juli 2000); *frühere Unterteilung in Paragraphen aufgehoben durch Art. 15 Nr. 1 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); früherer Paragraph 2 aufgehoben durch Art. 15 Nr. 2 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]*

[Art. 14quinquies - Der in Artikel 30 § 3 der koordinierten Gesetze erwähnte Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens wird per Einschreiben eingereicht.

Wenn innerhalb der in Artikel 30 § 3 der koordinierten Gesetze erwähnten Frist kein Antrag eingereicht worden ist, notifiziert der Chefgreffier auf Ersuchen des bestimmten Mitglieds des Auditorats der beklagten Partei und der beitretenden Partei, dass die Kammer über die Nichtigkeit des angefochtenen Akts befinden wird, es sei denn, eine der Parteien ersucht innerhalb fünfzehn Tagen um Anhörung.

Wenn keine der Parteien um Anhörung ersucht, kann die Kammer den angefochtenen Akt für nichtig erklären.

Wenn eine Partei um Anhörung ersucht, fordert der Präsident oder der bestimmte Staatsrat die Parteien auf, innerhalb kurzer Frist zu erscheinen. Nach Anhörung der Parteien und des bestimmten Mitglieds des Auditorats in seiner Stellungnahme befindet die Kammer unverzüglich über die Nichtigkeitsklage.]

[Art. 14quinquies eingefügt durch Art. 16 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

[Art. 14sexies - Wenn der Chefgreffier den Parteien den Bericht notifiziert, vermerkt er folgende Artikel:

- Artikel 14,
- Artikel 21 Absatz 6 der koordinierten Gesetze und Artikel 14quater,
- Artikel 30 § 3 der koordinierten Gesetze und Artikel 14quinquies.]

[Art. 14sexies eingefügt durch Art. 17 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

[Art. 14septies - Wenn die in Artikel 14 der allgemeinen Verfahrensordnung angegebene Frist für die Hinterlegung eines letzten Schriftsatzes nicht abgelaufen ist, wird in dem in Artikel 17 § 1 Absatz 3 der koordinierten Gesetze erwähnten Fall im Anberaumungsbeschluss die Frist festgelegt, innerhalb deren die Partei, die noch keinen letzten Schriftsatz hinterlegt hat, einen solchen hinterlegen muss.]

[Art. 14septies eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

Art. 15 - [Entscheide müssen binnen zwölf Monaten ab dem Tag erlassen werden, an dem in Anwendung von Artikel 12 oder eventuell Artikel 13 ein Bericht über die Sache erstellt worden ist.]

[Art. 15 ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 7. Januar 1991 (B.S. vom 16. Januar 1991)]

Abschnitt 3 - Untersuchungsmaßnahmen

Art. 16 - [Der Staatsrat, der Generalauditor beziehungsweise das bestimmte Mitglied des Auditorats können] einen direkten Schriftwechsel mit allen Behörden führen und alle zweckdienlichen Auskünfte bei ihnen einholen.

Sie haben das Recht, sich von den Verwaltungsbehörden alle Unterlagen übermitteln zu lassen.

Sie können [von den Parteien und ihren Rechtsanwälten] zusätzliche Erläuterungen verlangen.

[Art. 16 Abs. 1 abgeändert durch Art. 18 Nr. 1 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); Abs. 3 abgeändert durch Art. 18 Nr. 2 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 17 - [Der Staatsrat, der Generalauditor beziehungsweise das bestimmte Mitglied des Auditorats können die Parteien und alle anderen Personen anhören.

Die Parteien und ihre Rechtsanwälte werden vorgeladen.

Der Staatsrat, der Generalauditor beziehungsweise das bestimmte Mitglied des Auditorats sowie der Greffier und die angehörte Person unterzeichnen das Anhörungsprotokoll.]

[Art. 17 ersetzt durch Art. 19 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 18 - [...]

[Art. 18 aufgehoben durch Art. 20 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 19 - [Der Staatsrat, der Generalauditor beziehungsweise das bestimmte Mitglied des Auditorats können] vor Ort alle Feststellungen machen.

Die Parteien und ihre Rechtsanwälte werden vorgeladen [...].

[Art. 19 Abs. 1 abgeändert durch Art. 21 Nr. 1 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); Abs. 2 abgeändert durch Art. 21 Nr. 2 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 20 - [Der Staatsrat, der Generalauditor beziehungsweise das bestimmte Mitglied des Auditorats können] Sachverständige bestellen und ihren Auftrag festlegen.

Der Greffier notifiziert den Sachverständigen und den Parteien die Entscheidung.

Binnen acht Tagen ab dieser Notifizierung informieren die Sachverständigen die Parteien [...] per Einschreiben über Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns ihrer Verrichtungen.

[Art. 20 Abs. 1 abgeändert durch Art. 22 Nr. 1 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); Abs. 3 abgeändert durch Art. 22 Nr. 2 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 21 - Den Sachverständigen werden die erforderlichen Schriftstücke ausgehändigt; die Parteien können Äußerungen und Anträge vorbringen, die sie für angebracht halten; diese werden im Bericht vermerkt, dessen einleitende Angaben den Parteien zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 22 - Außer bei einer vom Greffier bei der Hinterlegung des Berichts festgestellten Verhinderung wird der Bericht von allen Sachverständigen unterzeichnet.

[Der Unterschrift der Sachverständigen geht folgender Eid voraus:

"Ich schwöre, dass ich den mir erteilten Auftrag auf Ehre und Gewissen, genau und ehrlich erfüllt habe",

oder

"Ik zweer dat ik mijn opdracht in eer en geweten, nauwgezet en eerlijk vervuld heb",

oder

"Je jure avoir rempli ma mission en honneur et conscience avec exactitude et probité".]

Die Urschrift des Berichts wird bei der Kanzlei hinterlegt. Der Greffier setzt die Parteien davon in Kenntnis.

[Art. 22 Abs. 2 ersetzt durch Art. 23 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 23 - Die Kammer kann die Sachverständigen während des gesamten Verlaufs der Verhandlung und in der Sitzung informationshalber anhören. Der Greffier lädt die Sachverständigen vor.

Art. 24 - Die Kammer kann aus schwerwiegenden Gründen und durch eine mit Gründen versehene Entscheidung den Auftrag der Sachverständigen beenden und für ihre Ersetzung sorgen, nachdem sie sie angehört hat.

Der Greffier notifiziert den Sachverständigen und Parteien die Entscheidung.

Art. 25 - Im Falle einer Zeugenvernehmung in der Sitzung werden die Parteien und ihre Rechtsanwälte [...] vorgeladen.

[...]

Der Kammerpräsident, der Greffier und die angehörte Person unterzeichnen das Anhörungsprotokoll.

[Art. 25 Abs. 1 abgeändert durch Art. 24 Nr. 1 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 24 Nr. 2 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

[KAPITEL 3 - Entschädigung]

[Unterteilung Kapitel 3 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 25. April 2014 (B.S. vom 16. Juni 2014)]

[**Art. 25/1** - Der in Artikel 11*bis* der koordinierten Gesetze erwähnte Antrag auf Entschädigungsleistung kann wie folgt gestellt werden:

1. gleichzeitig mit der Nichtigkeitsklage
2. oder im Laufe des Nichtigkeitsverfahrens
3. oder spätestens sechzig Tage nach Notifizierung des Entscheids zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder der Berichtigung dieser Rechtswidrigkeit durch Anwendung der Verwaltungsschleife.]

[Art. 25/1 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 25. April 2014 (B.S. vom 16. Juni 2014)]

[**Art. 25/2** - § 1 - Wird der Antrag auf Entschädigungsleistung im selben Schriftsatz wie die Nichtigkeitsklage gestellt, enthält die Überschrift der Antragschrift zudem die Angabe "Antrag auf Entschädigungsleistung". Die Antragschrift umfasst den Betrag der beantragten Entschädigung und eine Darlegung, die den infolge der Rechtswidrigkeit eines Akts, einer Verordnung oder einer impliziten Abweisungsentscheidung entstandenen Nachteil belegt.

§ 2 - Wird der Antrag auf Entschädigungsleistung durch einen von der Nichtigkeitsklage getrennten Schriftsatz gestellt, wird dieser Schriftsatz von der Partei beziehungsweise von einem Rechtsanwalt, der die in Artikel 19 Absatz 4 der koordinierten Gesetze festgelegten Bedingungen erfüllt, datiert und unterzeichnet.

In diesem Fall enthält die Antragschrift zwecks Entschädigungsleistung zudem folgende Angaben:

1. die Überschrift "Antrag auf Entschädigungsleistung",
2. den Vermerk der Nichtigkeitsklage oder des diesbezüglichen Entscheids,
3. Name, Eigenschaft und Wohnsitz beziehungsweise Sitz der Partei, die die Entschädigung beantragt, und den in Artikel 84 § 2 Absatz 1 erwähnten gewählten Wohnsitz,
4. den Betrag der beantragten Entschädigung und eine Darlegung, die den infolge der Rechtswidrigkeit eines Akts, einer Verordnung oder einer impliziten Abweisungsentscheidung entstandenen Nachteil belegt.

§ 3 - Aktenstücke zur Untermauerung des Antrags werden der Antragschrift zusammen mit einem Verzeichnis beigefügt. Diese Aktenstücke werden alle gemäß diesem Verzeichnis nummeriert.

§ 4 - Die Artikel 2 § 2 und 3 Nr. 4 finden Anwendung auf die Antragschrift zwecks Entschädigungsleistung.

Zudem wird diese Antragschrift unbeschadet der Anwendung des Artikels 3bis nicht in die Liste eingetragen, wenn sie die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Angaben nicht enthält oder wenn ihr das in § 3 erwähnte Verzeichnis nicht beiliegt.

Bei Anwendung von Absatz 2 teilt der Chefgreffier der klagenden Partei per Brief den Grund der Nichteintragung in die Liste mit und fordert sie auf, die Antragschrift innerhalb fünfzehn Tagen mit den Vorschriften in Einklang zu bringen.

Für die klagende Partei, die ihre Antragschrift innerhalb fünfzehn Tagen ab Erhalt der in Absatz 3 erwähnten Aufforderung mit den Vorschriften in Einklang bringt, gilt das Datum der ersten Einreichung der Antragschrift.

Antragschriften, die nicht oder unzureichend beziehungsweise zu spät mit den Vorschriften in Einklang gebracht werden, gelten als nicht eingereicht.]

[Art. 25/2 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 25. April 2014 (B.S. vom 16. Juni 2014)]

[**Art. 25/3** - § 1 - Wird der Antrag auf Entschädigungsleistung gleichzeitig mit der Nichtigkeitsklage gestellt, kann er zum selben Zeitpunkt wie diese Klage untersucht werden und es kann über beide gleichzeitig entschieden werden, falls das bestimmte Mitglied des Auditorats der Meinung ist, im Besitz aller zu diesem Zweck dienlichen Angaben zu sein.

Ist dies nicht der Fall, wird die Untersuchung dieses Antrags bis zu dem Entscheid aufgeschoben, in dem endgültig über die Nichtigkeitsklage befunden wird. Wird in diesem Entscheid eine Rechtswidrigkeit festgestellt, wird gemäß § 4 vorgegangen.

§ 2 - Wird der Antrag auf Entschädigungsleistung im Laufe des Nichtigkeitsverfahrens gestellt, wird die Untersuchung dieses Antrags bis zu dem Entscheid aufgeschoben, in dem endgültig über die Nichtigkeitsklage befunden wird.

§ 3 - Ist keine Rechtswidrigkeit festgestellt worden, wird durch den Entscheid, durch den das Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit abgeschlossen wird, auch der Antrag auf Entschädigungsleistung abgelehnt.

§ 4 - Wenn der Antrag auf Entschädigungsleistung binnen sechzig Tagen nach Notifizierung des Entscheids zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder der Berichtigung dieser Rechtswidrigkeit durch Anwendung der Verwaltungsschleife gestellt wird oder wenn die Untersuchung dieses Antrags aufgeschoben ist und der Antrag nicht gemäß § 3 abgelehnt worden ist, sendet der Chefgreffier der beklagten Partei eine Abschrift des Antrags zu. Die beklagte Partei verfügt über sechzig Tage, um der Kanzlei einen Erwidierungsschriftsatz zu übermitteln. Der Chefgreffier übermittelt der Partei, die die Entschädigung beantragt, eine Abschrift des Erwidierungsschriftsatzes oder setzt sie davon in Kenntnis, dass kein Erwidierungsschriftsatz vorliegt. Die Partei, die die Entschädigung beantragt, verfügt über sechzig Tage, um der Kanzlei einen Replik- oder Erläuterungsschriftsatz zukommen zu lassen. Der Chefgreffier übermittelt der beklagten Partei eine Abschrift dieses Schriftsatzes.

Anschließend wird gemäß den Artikeln 11, 12 bis 14*bis*, 14*sexies* erster und zweiter Gedankenstrich, 16, 17 und 19 bis 25 vorgegangen. Der Bericht über den Antrag auf Entschädigungsleistung wird der Kanzlei binnen einem Monat nach dem Tag übermittelt, an dem das bestimmte Mitglied des Auditorats im Besitz der Schriftsätze und der vollständigen Akte der Sache ist. Der in Artikel 14 erwähnte Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens findet keine Anwendung auf das Verfahren für die Beantragung einer Entschädigung. Ein nach der Frist von dreißig Tagen hinterlegter letzter Schriftsatz wird von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen.]

[Art. 25/3 eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 25. April 2014 (B.S. vom 16. Juni 2014)]

TITEL 2 - Sitzung und Verweisung an die Generalversammlung der Abteilung

KAPITEL 1 - Sitzung

Art. 26 - [Innerhalb fünfzehn Tagen nach Ablauf der für die letzten Schriftsätze vorgeschriebenen Frist können die Parteien, sofern kein letzter Schriftsatz hinterlegt worden ist, eine gemeinsame Erklärung einreichen, der zufolge die Sache nicht in einer Sitzung behandelt werden soll, wenn der Bericht über die Nichtigkeitsklage ohne Vorbehalt auf Abweisung beziehungsweise Nichtigkeit schließt und in diesem Bericht weder um Auskünfte noch um Erläuterungen ersucht wird.]

Die Kammer kann um mündliche Erläuterungen über die von ihr angegebenen Punkte ersuchen. Zu diesem Zweck legt sie durch einen Beschluss, den der Chefgreffier den Parteien und dem Auditor notifiziert, das Datum fest, an dem die Parteien und der Auditor angehört werden.]

[Art. 26 ersetzt durch Art. 25 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 27 - Die Anwesenden wohnen der Sitzung ohne Kopfbedeckung, in Ehrfurcht und in Stille bei; alles, was der Präsident zur Aufrechterhaltung der Ordnung anordnet, wird genau und unverzüglich ausgeführt.

Dieselbe Vorschrift wird überall dort eingehalten, wo entweder Staatsräte oder Mitglieder des Auditorats die Aufgaben ihres Amtes wahrnehmen.

Art. 28 - [Die Parteien und ihre Rechtsanwälte werden fünfzehn Tage im Voraus vom Datum der Sitzung in Kenntnis gesetzt.]

[Art. 28 ersetzt durch Art. 26 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 29 - [Ein anderer Staatsrat als derjenige, der eventuell den ergänzenden Bericht über die Untersuchungsverrichtungen erstellt hat, [legt den Sachstand dar].

[...] Die Parteien und ihre Rechtsanwälte können mündliche Bemerkungen vorbringen.

Es dürfen keine anderen Klagegründe als die in der Antragschrift oder den Schriftsätzen angeführten Gründe vorgebracht werden.

Das Mitglied des Auditorats [...] gibt am Ende der Verhandlung seine Stellungnahme zu der Sache ab.

Der Kammerpräsident verkündet anschließend die Schließung der Verhandlung und stellt die Sache zur Beratung.]

[Art. 29 ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 15. Juli 1956 (I) (B.S. vom 10. August 1956); Abs. 1 abgeändert durch Art. 27 Nr. 1 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); Abs. 2 abgeändert durch Art. 27 Nr. 2 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); Abs. 4 abgeändert durch Art. 27 Nr. 3 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

KAPITEL 2 - Verweisung an die Generalversammlung der Abteilung

Art. 30 - Ist eine Verweisung an die Generalversammlung der Abteilung erforderlich, setzt die Kammer [den Korpschef, der die Verwaltungstreitsachenabteilung leitet,] davon in Kenntnis.

[Art. 30 abgeändert durch Art. 57 § 5 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 31 - [Der Korpschef, der die Verwaltungstreitsachenabteilung leitet,] beauftragt durch Beschluss einen Staatsrat mit der Erstellung eines Berichts über den Sachstand. Der bestimmte Staatsrat kann sich von den Mitgliedern des Auditorats beistehen lassen.

[Art. 31 abgeändert durch Art. 57 § 5 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 32 - [Der Korpschef, der die Verwaltungstreitsachenabteilung leitet,] beruft die Generalversammlung der Abteilung ein; darüber hinaus wird gemäß den Artikeln 13 bis 29 verfahren. Die in Artikel 15 vorgesehenen Fristen setzen jedoch erst an dem Tag ein, an dem der [Korpschef, der die Verwaltungstreitsachenabteilung leitet,] einen Berichterstatter bestimmt hat.

[Art. 32 abgeändert durch Art. 57 § 5 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

TITEL 3 - [...] Entscheide

[Überschrift von Titel 3 abgeändert durch Art. 28 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 33 - [...]

[Art. 33 aufgehoben durch Art. 29 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 34 - [[Entscheide] enthalten die Gründe und den Tenor sowie folgende Angaben:

1. [Name, Wohnsitz beziehungsweise Sitz der Parteien, ihren gewählten Wohnsitz und gegebenenfalls Name und Eigenschaft der Person, die sie vertritt,]

2. die Bestimmungen über den Sprachengebrauch, die angewandt worden sind,

3. die Vorladung der Parteien und ihrer Rechtsanwälte [...] sowie ihre eventuelle Anwesenheit bei der Sitzung,

4. [den Hinweis darauf, ob die Stellungnahme des Mitglieds des Auditorats mit dem Entscheid übereinstimmt,]

5. die Verkündung in öffentlicher Sitzung, deren Datum und die Namen der Staatsräte, die in der Sache beraten haben.]

[Art. 34 ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 15. Juli 1956 (I) (B.S. vom 10. August 1956); einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 30 Nr. 1 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 30 Nr. 2 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 30 Nr. 3 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); einziger Absatz Nr. 4 ersetzt durch Art. 30 Nr. 4 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 35 - Die [...] Entscheide werden vom Präsidenten und vom Greffier unterzeichnet.

[Art. 35 abgeändert durch Art. 31 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

TITEL 4 - Notifizierung und Vollstreckung

Art. 36 - [Die Entscheide werden den Parteien vom Greffier notifiziert.]

Entscheide, in denen in Anwendung der Artikel 17 § 4^{ter} und 21 Absatz 2 und 6 der koordinierten Gesetze die ausdrückliche oder vermutliche Rücknahme ausgesprochen wird oder durch die das Fehlen des erforderlichen Interesses festgestellt wird, Entscheide, durch die eine Sache von der Liste gestrichen wird, und Entscheide, denen zufolge die Beschwerde gegenstandslos ist, werden jedoch als einfache Abschrift per gewöhnliche Post versandt.]

[Art. 36 ersetzt durch Art. 32 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 37 - [Die Entscheide sind von Rechts wegen vollstreckbar. Der König sorgt für ihre Vollstreckung. Auf den Ausfertigungen vermerkt der Greffier im Anschluss an den Tenor, je nach Fall, eine der nachstehenden Vollstreckungsklauseln:

"Die Minister und die Verwaltungsbehörden haben, was sie anbetrifft, für die Vollstreckung dieses Beschlusses zu sorgen. Die dazu angeforderten Gerichtsvollzieher haben betreffs der gemeinrechtlichen Zwangsmittel ihren Beistand zu leisten."

"De Ministers en de administratieve overheden, wat hen aangaat, zijn gehouden te zorgen voor de uitvoering van dit arrest. De daartoe aangezochte [gerechtsdeurwaarders] zijn gehouden hiertoe hun medewerking te verlenen wat betreft de dwangmiddelen van gemeen recht."

"Les Ministres et les autorités administratives, en ce qui les concerne, sont tenus de pourvoir à l'exécution du présent arrêt. Les [huissiers de justice] à ce requis ont à y concourir en ce qui concerne les voies de droit commun."

Der Greffier stellt die Ausfertigungen aus, unterzeichnet sie und versieht sie mit dem Siegel des Staatsrates.]

[Art. 37 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 29. April 1959 (B.S. vom 27. Mai 1959); Abs. 1 abgeändert durch Art. 48 § 4 des G. vom 5. Juli 1963 (B.S. vom 17. Juli 1963)]

Art. 38 - [...]

[Art. 38 aufgehoben durch Art. 53 des K.E. vom 30. November 2006 (B.S. vom 1. Dezember 2006)]

Art. 39 - Bei Nichtigkeit oder Abänderung werden die Entscheide in derselben Form wie die für nichtig erklärten oder abgeänderten Akte, Verordnungen oder Entscheidungen veröffentlicht.

Der Staatsrat bestimmt, ob der Entscheid vollständig oder auszugsweise zu veröffentlichen ist.

[Auf Antrag des Chefgreffiers nimmt die beklagte Partei diese Veröffentlichung unverzüglich vor.]

[Art. 39 Abs. 3 ersetzt durch Art. 33 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

TITEL 5 - [Einspruch, Dritteinspruch und Revisionsbeschwerde]

[Überschrift von Titel 5 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 17. November 1955 (B.S. vom 2. Dezember 1955)]

KAPITEL 1 - Einspruch

Art. 40 - Nur gegen die in Anwendung der [Artikel [11bis,] 14 §§ 1 und 3 und 16 der koordinierten Gesetze] erlassenen Entscheide [...] kann Einspruch erhoben werden.

Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, im Entscheid oder durch späteren Beschluss wird anders darüber entschieden.

[Ein Einspruch wird von Rechts wegen auf den Entscheid ausgedehnt, durch den die beklagte Partei zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt wird, sofern sich dieser Entscheid auf die Rechtswidrigkeit stützt, die in dem Entscheid festgestellt worden ist, gegen den der Einspruch gerichtet ist.]

[Art. 40 Abs. 1 abgeändert durch Art. 13 Nr. 2 des K.E. vom 15. Juli 1956 (II) (B.S. vom 10. August 1956) Art. 34 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007) und Art. 5 Nr. 1 des K.E. vom 25. April 2014 (B.S. vom 16. Juni 2014); Abs. 3 eingefügt durch Art. 5 Nr. 2 des K.E. vom 25. April 2014 (B.S. vom 16. Juni 2014)]

Art. 41 - Parteien, die sich [vor der Verwaltungstreitsachenabteilung] jeder Verteidigung enthalten haben, gelten als säumig.

Einsprüche sind nur zulässig, wenn es dem Einspruchskläger unmöglich war, sich zu verteidigen.

Einsprüche gegen Entscheide, gegen die bereits ein erster Einspruch abgewiesen worden ist, sind unzulässig.

Einsprüche einer klagenden oder beitretenden Partei sind stets unzulässig.

[Art. 41 Abs. 1 abgeändert durch Art. 35 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 42 - Einsprüche sind nur binnen dreißig Tagen ab Notifizierung des Entscheids zulässig.

Art. 43 - Einsprüche werden im Wege einer Antragschrift gemäß den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 erhoben.

In der Antragschrift werden darüber hinaus die Umstände angegeben, die es dem Einspruchskläger unmöglich gemacht haben, sich zu verteidigen.

Art. 44 - Der Greffier sendet der beklagten Partei eine Abschrift der Antragschrift.

Art. 45 - Binnen fünfzehn Tagen kann die beklagte Partei der Kanzlei einen Erwidernungsschriftsatz übermitteln. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Greffier übermittelt dem Einspruchskläger eine Abschrift des Schriftsatzes.

Art. 46 - Bei Ablauf der für die Übermittlung des Erwidernungsschriftsatzes vorgeschriebenen Frist wird gemäß den Bestimmungen der Artikel 12 und folgenden verfahren.

KAPITEL 2 - Dritteinspruch

Art. 47 - Nur gegen die in Anwendung der [Artikel [11bis,] 14 §§ 1 und 3 und 16 der koordinierten Gesetze] erlassenen Entscheide [...] kann Dritteinspruch erhoben werden.

Dritteinsprüche haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, durch Beschluss des Präsidenten der befassten Kammer wird anders darüber entschieden.

[Ein Dritteinspruch wird von Rechts wegen auf den Entscheid ausgedehnt, durch den die beklagte Partei zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt wird, sofern sich dieser Entscheid auf die Rechtswidrigkeit stützt, die in dem Entscheid festgestellt worden ist, gegen den der Dritteinspruch gerichtet ist.]

[Art. 47 Abs. 1 abgeändert durch Art. 13 Nr. 2 des K.E. vom 15. Juli 1956 (II) (B.S. vom 10. August 1956), Art. 36 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007) und Art. 6 Nr. 1 des K.E. vom 25. April 2014 (B.S. vom 16. Juni 2014); Abs. 3 eingefügt durch Art. 6 Nr. 2 des K.E. vom 25. April 2014 (B.S. vom 16. Juni 2014)]

Art. 48 - Dritteinspruch kann jeder erheben, dessen Rechte durch den betreffenden Entscheid, bei dem weder er selbst noch die von ihm vertretenen Personen Partei waren, beeinträchtigt werden.

Dritteinsprüche von Personen, die es unterlassen haben einer Sache, von der sie Kenntnis hatten, freiwillig beizutreten, sind unzulässig.

Art. 49 - Dritteinsprüche sind nur binnen dreißig Tagen ab Veröffentlichung des Entscheids und, in deren Ermangelung, binnen dreißig Tagen ab seiner Vollstreckung zulässig.

Art. 50 - Dritteinsprüche werden im Wege einer Antragschrift gemäß den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 erhoben. Der Greffier übermittelt den beklagten Parteien eine Abschrift.

Der Dritteinspruch wird vor die Kammer gebracht, die den angefochtenen Entscheid erlassen hat.

[KAPITEL 3 - Revisionsbeschwerden]

[Unterteilung Kapitel 3 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 17. November 1955 (B.S. vom 2. Dezember 1955)]

[Art. 50bis - Nur gegen die in Anwendung der [Artikel [11bis,] 14 §§ 1 und 3 und 16 der koordinierten Gesetze] erlassenen kontradiktorischen Entscheide [...] kann Revisionsbeschwerde eingereicht werden.

Revisionsbeschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, durch Beschluss des Präsidenten der befassten Kammer wird anders darüber entschieden.]

[Eine Revisionsbeschwerde wird von Rechts wegen auf den Entscheid ausgedehnt, durch den die beklagte Partei zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt wird, sofern sich dieser Entscheid auf die Rechtswidrigkeit stützt, die in dem Entscheid festgestellt worden ist, gegen den die Revisionsbeschwerde gerichtet ist.]

[Art. 50bis eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 17. November 1955 (B.S. vom 2. Dezember 1955); Abs. 1 abgeändert durch Art. 13 Nr. 2 des K.E. vom 15. Juli 1956 (II) (B.S. vom 10. August 1956), Art. 37 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007) und Art. 7 Nr. 1 des K.E. vom 25. April 2014 (B.S. vom 16. Juni 2014); Abs. 3 eingefügt durch Art. 7 Nr. 2 des K.E. vom 25. April 2014 (B.S. vom 16. Juni 2014)]

[Art. 50ter - Revisionsbeschwerden können nur von Personen eingereicht werden, die bei dem angefochtenen Entscheid Partei waren.]

[Art. 50ter eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 17. November 1955 (B.S. vom 2. Dezember 1955)]

[Art. 50quater - Revisionsbeschwerden sind nur zulässig, wenn sie binnen sechzig Tagen ab der Entdeckung, dass ein Beweisstück gefälscht oder zurückgehalten worden ist, eingereicht werden.]

[Art. 50quater eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 17. November 1955 (B.S. vom 2. Dezember 1955)]

[Art. 50quinquies - Revisionsbeschwerden werden im Wege einer Antragschrift gemäß den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 erhoben. Der Greffier sendet den anderen Personen, die bei dem angefochtenen Entscheid Partei waren, eine Abschrift der Antragschrift.

Revisionsbeschwerden werden vor die Kammer gebracht, die den angefochtenen Entscheid erlassen hat.]

[Art. 50quinquies eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 17. November 1955 (B.S. vom 2. Dezember 1955)]

[Art. 50sexies - Gegen Entscheide, durch die eine solche Beschwerde abgewiesen wird, und Entscheide, durch die ihr stattgegeben und anschließend über die Sache selbst befunden wird, kann keine Revisionsbeschwerde eingereicht werden.

Parteien, die bereits eine Revisionsbeschwerde eingereicht haben, dürfen gegen denselben Entscheid von diesem Rechtsmittel kein zweites Mal Gebrauch machen.]

[Art. 50sexies eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 17. November 1955 (B.S. vom 2. Dezember 1955)]

TITEL 6 - Zwischenstreite

KAPITEL 1 - Fälschungsklage

Art. 51 - Wenn eine Partei eine Fälschungsklage gegen ein vorgelegtes Schriftstück anstrengt, fordert der Staatsrat, das mit der Untersuchung beauftragte Mitglied des Auditorats oder die befassende Kammer die Partei, die es vorgelegt hat, auf, unverzüglich zu erklären, ob sie darauf besteht, davon Gebrauch zu machen.

Wenn die Partei dieser Aufforderung nicht nachkommt oder erklärt, von dem Schriftstück keinen Gebrauch machen zu wollen, wird es verworfen.

Wenn sie erklärt, davon Gebrauch machen zu wollen, wird der befassenden Kammer unverzüglich darüber Bericht erstattet.

Ist die Kammer der Ansicht, dass das Schriftstück, gegen das eine Fälschungsklage angestrengt worden ist, keinen Einfluss auf ihre Endentscheidung hat, wird es nicht berücksichtigt.

Ist die Kammer jedoch der Ansicht, dass das Schriftstück von wesentlicher Bedeutung für die Lösung der Streitsache ist, setzt sie das Verfahren aus, bis das zuständige Gericht über die Fälschungsklage entschieden hat.

KAPITEL 2 - [Beitritt]

[Überschrift von Kapitel 2 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990) und wieder aufgenommen durch Art. 8 des K.E. vom 7. Januar 1991 (B.S. vom 16. Januar 1991)]

[Art. 52 - [§ 1 - Beitrittsantragschriften werden spätestens binnen dreißig Tagen nach Erhalt der in Artikel 6 § 4 erwähnten Versendung oder der in Artikel 3^{quater} erwähnten Veröffentlichung der Bekanntmachung eingereicht.

In Ermangelung einer Notifizierung oder Veröffentlichung kann die mit der Sache befasste Kammer einen späteren Beitritt gestatten, sofern dieser Beitritt das Verfahren nicht verzögert.

§ 2 - Beitrittsantragschriften werden vom Beitrittskläger oder von einem Rechtsanwalt unterzeichnet, der die in Artikel 19 Absatz 4 der koordinierten Gesetze festgelegten Bedingungen erfüllt.

§ 3 - Antragschriften sind datiert und enthalten folgende Angaben:

1. die Überschrift "Beitrittsantragschrift",
2. Name, Eigenschaft, Wohnsitz beziehungsweise Sitz des Beitrittsklägers und gewählten Wohnsitz,
3. Vermerk der Sache, der er beitreten möchte, und Listennummer, unter der die Sache eingetragen ist, sofern sie bekannt ist,
4. Darlegung des Interesses, das der Beitrittskläger an der Lösung der Sache hat.

§ 4 - Artikel 2 § 2, Artikel 3 Nr. 4 und Artikel 84 § 2 sind auf Beitrittsantragschriften anwendbar.

§ 5 - Beitrittsantragschriften gelten sowohl für Verfahren zur Sache als auch für mögliche akzessorische Verfahren.]]

[Neuer Artikel 52 eingefügt durch Art. 39 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007) und ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

[Art. 53 - [Die mit dem Beitritt befasste Kammer befindet unverzüglich über dessen Zulässigkeit und legt die Frist fest, binnen der die beitretende Partei ihre Anmerkungen geltend machen kann.

Wenn dem Beitrittsantrag im Eilverfahren stattgegeben worden ist, verfügt die beitretende Partei für die Hinterlegung von Schriftsätzen über die gleichen Fristen wie die beklagte Partei.]

[Früherer Artikel 53 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990); früherer Artikel 52 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990), wieder aufgenommen durch Art. 8 des K.E. vom 7. Januar 1991 (B.S. vom 16. Januar 1991), unnummeriert zu Art. 53 durch Art. 38 Nr. 1 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007) und ersetzt durch Art. 7 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

Art. 54 - [...]

[Art. 54 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990)]

KAPITEL 3 - *Verfahrensübernahme*

Art. 55 - Wenn vor Schließung der Verhandlung eine der Parteien stirbt, besteht Anlass zu einer Verfahrensübernahme.

Außer im Dringlichkeitsfall wird das Verfahren während der Frist ausgesetzt, die den Erben gewährt wird, um das Inventar zu errichten und zu beraten.

Art. 56 - Die Rechtsnachfolger des Verstorbenen übernehmen das Verfahren im Wege einer an die Kanzlei gerichteten Antragschrift, die gemäß Artikel 1 verfasst wird.

Der Greffier übermittelt den Parteien eine Abschrift dieser Antragschrift.

Art. 57 - Nach Ablauf der Fristen für die Errichtung des Inventars und die Beratung kann das Verfahren rechtsgültig im Wege einer Antragschrift, die gemäß Artikel 1 verfasst wird, gegen die Rechtsnachfolger des Verstorbenen übernommen werden.

Art. 58 - In den anderen Fällen, in denen Anlass zu einer Verfahrensübernahme besteht, erfolgt diese durch Erklärung bei der Kanzlei.

KAPITEL 4 - *Verfahrensrücknahme*

Art. 59 - Bei ausdrücklichem Verzicht auf den Antrag befindet die befassete Kammer unverzüglich über die Rücknahme.

KAPITEL 5 - Zusammenhang

Art. 60 - Wenn durch ein und denselben Entscheid über mehrere Sachen, die vor verschiedenen Kammern anhängig sind, befunden werden soll, kann [der Korpschef, der die Verwaltungstreitsachenabteilung leitet,] durch Beschluss entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Generalauditors beziehungsweise der Parteien die Kammer bestimmen, die in den Sachen erkennt.

Der Greffier notifiziert den Parteien diesen Beschluss.

Handelt es sich um Sachen, die vor ein und derselben Kammer anhängig sind, kann die Verbindung von der befassten Kammer angeordnet werden.

[Art. 60 Abs. 1 abgeändert durch Art. 57 § 5 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

KAPITEL 6 - Ablehnung

Art. 61 - [...]

[Art. 61 aufgehoben durch Art. 40 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 62 - [Mitglieder der Verwaltungsstreitsachenabteilung und des Auditorats] können in dem im vorhergehenden Artikel erwähnten Fall und aus Gründen, die [gemäß den Bestimmungen der Artikel 828 und 830 des Gerichtsgesetzbuches] Anlass zur Ablehnung geben, abgelehnt werden.

[Ein Mitglied der Verwaltungsstreitsachenabteilung oder des Auditorats, das von Ablehnungsgründen sich selbst gegenüber weiß, muss je nach Fall die Kammer oder den Generalauditor davon in Kenntnis setzen; sie beziehungsweise er entscheidet, ob das Mitglied sich der Sache enthalten muss.]

[Art. 62 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 31. Dezember 1968 (B.S. vom 21. Januar 1969) und Art. 41 Nr. 1 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); Abs. 2 ersetzt durch Art. 41 Nr. 2 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 63 - Wer ablehnen will, hat dies zu tun, sobald er vom Ablehnungsgrund Kenntnis hat.

Art. 64 - Um die Ablehnung wird im Wege einer mit Gründen versehenen Antragschrift gemäß Artikel 1 ersucht.

Art. 65 - Nach Anhörung der ablehnenden Partei und des abgelehnten Mitglieds wird unverzüglich über die Ablehnung entschieden.

[KAPITEL 7 - Verwaltungsschleife

[Kapitel 7 mit Art. 65/1 eingefügt durch Art. 8 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

Art. 65/1 - § 1 - Im Bericht des Auditors, in dem die Anwendung der Verwaltungsschleife vorgeschlagen wird, werden alle Klagegründe untersucht.

Der datierte und unterzeichnete Bericht wird der Kanzlei übermittelt, die der Kammer ein Exemplar übermittelt und die der beklagten und gegebenenfalls der beitretenen Partei ein Exemplar notifiziert, wobei diese Parteien über fünfzehn Tage verfügen, um einen letzten Schriftsatz zu hinterlegen. Dieser letzte Schriftsatz wird der klagenden Partei notifiziert, die ihrerseits über fünfzehn Tage verfügt, um einen letzten Schriftsatz zu hinterlegen.

Bei Ablauf dieser Fristen legt der Kammerpräsident das Datum fest, an dem die Sache vorkommen wird.

§ 2 - Im Entscheid, in dem die Anwendung der Verwaltungsschleife vorgeschlagen wird, wird über alle Klagegründe befunden und wird eine Sitzung für die Sache anberaumt, in der darüber verhandelt wird. Bei Notifizierung dieses Entscheids vermerkt der Chefgreffier Artikel 38 § 3 der koordinierten Gesetze.

§ 3 - Wenn das bestimmte Mitglied des Auditorats in seinem Bericht nicht alle Klagegründe untersucht hat, kann die Kammer um Hinterlegung eines ergänzenden Berichts ersuchen, bevor die Anwendung der Verwaltungsschleife vorgeschlagen wird.

Gegebenenfalls wird gemäß § 1 Absatz 2 und 3 verfahren.

§ 4 - Der Kammerpräsident entscheidet durch Beschluss über die in Artikel 38 § 1 der koordinierten Gesetze erwähnte Verlängerung der Berichtigungsfrist.

§ 5 - Der Chefgreffier notifiziert die in Anwendung von Artikel 38 § 4 der koordinierten Gesetze erhaltenen Informationen der klagenden und gegebenenfalls der beitretenen Partei, die über fünfzehn Tage verfügen, um ihre Anmerkungen dazu geltend zu machen.

Nach Erhalt dieser Informationen und Anmerkungen verfasst das bestimmte Mitglied des Auditorats einen Bericht über die Anwendung der Verwaltungsschleife. Nach Hinterlegung dieses Berichts beraumt der Kammerpräsident eine Sitzung für die Sache an.

§ 6 - Wenn dem Chefgreffier innerhalb der angegebenen Frist keine berichtigende Entscheidung notifiziert worden ist, notifiziert er auf Ersuchen des bestimmten Mitglieds des Auditorats der beklagten Partei und der beitretenen Partei, dass die Kammer über die Erklärung der Nichtigkeit des Akts oder der Verordnung befinden wird, es sei denn, eine dieser Parteien ersucht innerhalb fünfzehn Tagen um Anhörung.

Wenn keine der Parteien um Anhörung ersucht, erklärt die Kammer den Akt beziehungsweise die Verordnung für nichtig.

Wenn eine Partei um Anhörung ersucht, lädt der Präsident oder der bestimmte Staatsrat die Parteien vor, innerhalb kurzer Frist zu erscheinen. Nach Anhörung der Parteien und des bestimmten Mitglieds des Auditorats in seiner Stellungnahme befindet die Kammer unverzüglich über die Nichtigkeitsklage.]

TITEL 7 - Gerichtskosten und Gerichtskostenhilfe

KAPITEL 1 - Gerichtskosten

Art. 66 - [Die Gerichtskosten umfassen:

1. die [in Artikel 70 erwähnten Gebühren],
2. Honorare und Vorschüsse der Sachverständigen,
3. Zeugengeld,]

[4. Aufenthalts- und Fahrtkosten, die durch Untersuchungsmaßnahmen verursacht worden sind,]

[5. die in Artikel 67 erwähnte Verfahrensentzündung.]

[Art. 66 ersetzt durch Art. 8 des K.E. vom 15. Juli 1956 (I) (B.S. vom 10. August 1956); einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 42 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007) und Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 30. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014); einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 30. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014); einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 28. März 2014 (B.S. vom 2. April 2014)]

Art. 67 - [§ 1 - Der Basisbetrag der Verfahrensentzündung beträgt 700 EUR, der Mindestbetrag 140 EUR und der Höchstbetrag 1.400 EUR.

In Abweichung vom vorhergehenden Absatz beläuft sich der Höchstbetrag auf 2.800 EUR für Streitsachen in Bezug auf die Vorschriften über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

§ 2 - Der in § 1 erwähnte Basis-, Mindest- oder Höchstbetrag wird um einen Betrag erhöht, der 20 Prozent dieses Betrags entspricht, wenn diese Nichtigkeitsklage zusammen mit einem Antrag auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen eingereicht wird, oder wenn der Antrag auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen in äußerster Dringlichkeit und zusammen mit einer Nichtigkeitsklage eingereicht wird.

Die Beträge dieser Erhöhungen werden zusammengerechnet, ohne dass der Gesamtbetrag der so erhöhten Verfahrensentzündung 140 Prozent des in § 1 erwähnten Basis-, Mindest- oder Höchstbetrags übersteigen darf.

Insbesondere wenn die Verwaltungsstreitsachenabteilung entscheidet, dass die Nichtigkeitsklage gegenstandslos ist, nur eine kurze Verhandlung erfordert oder die Artikel 11/2 bis 11/4 des vorliegenden Erlasses Anwendung finden, ist keine Erhöhung zu entrichten.

§ 3 - Die Basis-, Mindest- und Höchstbeträge sind an den Verbraucherpreisindex gebunden, der 100,66 Punkten (Basis 2013) entspricht. Steigt oder sinkt der Index um 10 Punkte, werden die in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Beträge um 10 Prozent erhöht beziehungsweise herabgesetzt.

Die aus diesen Änderungen hervorgehenden neuen Beträge finden ab dem 1. Tag des Monats nach dem Monat Anwendung, in dem der Grenzwert von 10 Prozent erreicht worden ist.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, die Beträge des vorliegenden Erlasses gemäß der in Absatz 1 erwähnten Formel anzupassen.]

[Art. 67 aufgehoben durch Art. 2 des K.E. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 27. Februar 1997) und wieder aufgenommen durch Art. 2 des K.E. vom 28. März 2014 (B.S. vom 2. April 2014)]

Art. 68 - [[Wenn der Staatsrat im Wege eines Entscheids befindet, werden die Honorare und Vorschüsse der Sachverständigen und das Zeugengeld vom Kläger vorgestreckt; der Rat kann die Hinterlegung einer Sicherheit anordnen.]

[Wenn der Antrag oder die Beschwerde von einer öffentlich-rechtlichen Person eingereicht wird, werden die [in Artikel 70 erwähnten Gebühren] vom Greffier des Staatsrates als Schuldforderung festgesetzt und die Honorare und Vorschüsse der Sachverständigen sowie das Zeugengeld vom Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen vorgestreckt; sie werden als Ausgabe in den Haushaltsplan des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres eingetragen.]

[Der Staatsrat setzt die in Artikel 66 erwähnten Verfahrenskosten fest und befindet über den Beitrag an deren Entrichtung.]]

[Wenn die Aussetzung der Ausführung eines Akts oder einer Verordnung einer Verwaltungsbehörde beantragt wird, werden im Entscheid des Staatsrates die Gerichtskosten für den Aussetzungsantrag und die Gerichtskosten für die Nichtigkeitsklage festgelegt und wird zu dem Zeitpunkt, zu dem über die Nichtigkeitsklage befunden wird, darin über den Beitrag an der Entrichtung dieser Kosten entschieden.

In allen Fällen werden die gesamten Gerichtskosten, die sowohl an den Aussetzungsantrag als auch an die Nichtigkeitsklage gebunden sind, der in der Sache selbst unterliegenden Partei zur Last gelegt.

Wenn dem Aussetzungsantrag jedoch keine Nichtigkeitsantragschrift beigefügt ist oder folgt, werden durch den Entscheid, durch den die Aussetzung aufgehoben wird, die Gerichtskosten festgelegt und dem Kläger zur Last gelegt.]

[Art. 68 ersetzt durch Art. 9 des K.E. vom 15. Juli 1956 (I) (B.S. vom 10. August 1956); Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 19. Juli 2007 (B.S. vom 1. August 2007); Abs. 2 ersetzt durch Art. 43 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007) und abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 30. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014); Abs. 3 ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 30. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014); Abs. 4 bis 6 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 27. Februar 1997)]

Art. 69 - [[Der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen fordert die vom Staatsrat [als Schuldforderung festgesetzten Gebühren] und die anderen Gerichtskosten, die diese Verwaltung vorgestreckt hat, ein.]

Zu diesem Zweck übermittelt der Greffier des Staatsrates dem Einnehmer des Registrierungs- und Domänenamtes eine Abschrift [...] des Endentscheids zusammen mit einer ausführlichen Aufstellung der einzufordernden Beträge.]

[Art. 69 ersetzt durch Art. 10 des K.E. vom 15. Juli 1956 (I) (B.S. vom 10. August 1956); Abs. 1 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 19. Juli 2007 (B.S. vom 1. August 2007) und abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 30. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014); Abs. 2 abgeändert durch Art. 44 Nr. 2 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

Art. 70 - [§ 1 - Folgende Antragschriften unterliegen einer Gebühr von 200 EUR:

1. Antragschriften zur Einleitung von Klagen auf Ersetzung außergewöhnlicher, von einer Verwaltungsbehörde verursachter Schäden,

2. Antragschriften zur Einleitung von Klagen zur Erklärung der Nichtigkeit von Akten und Verordnungen beziehungsweise zur Einreichung von Kassationsbeschwerden und Anträge zur Aussetzung der Ausführung eines Akts oder einer Verordnung unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen [und Anträge auf Entschädigungsleistung],

3. Antragschriften zur Einlegung von Einspruch, Dritteinspruch oder Revision.

Wenn die Aussetzung der Ausführung eines Akts oder einer Verordnung spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der Antragschrift zwecks Nichtigkeitserklärung beantragt wird, wird die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Gebühr nur für den Aussetzungsantrag unverzüglich entrichtet. In diesem Fall ist die Gebühr für Antragschriften zwecks Nichtigkeitserklärung erst bei Einreichung eines in Artikel 17 § 6 oder § 7 der koordinierten Gesetze erwähnten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens zu entrichten und wird je nach Fall als Schuldforderung festgesetzt oder von den Personen beglichen, die die Fortsetzung des Verfahrens beantragen, unbeschadet von § 2.

Wenn die Verwaltungsstreitsachenabteilung mit einem Aussetzungsantrag und einer Antragschrift zwecks Nichtigkeitserklärung befasst wird und in Anwendung von Artikel 93 des vorliegenden Erlasses der Ansicht ist, dass der Antrag gegenstandslos ist oder nur eine kurze Verhandlung erfordert, ist für die Antragschrift zwecks Nichtigkeitserklärung keine Gebühr zu entrichten.

Bei kollektiver Antragschrift zwecks Nichtigkeitserklärung müssen Kläger, die die Aussetzung nicht beantragt haben, zur Vermeidung der Unzulässigkeit die für Antragschriften zwecks Nichtigkeitserklärung vorgesehene Gebühr unverzüglich entrichten.

[Wenn die Verwaltungsstreitsachenabteilung einen Antrag auf Entschädigungsleistung durch einen in Anwendung von Artikel 25/3 § 3 erlassenen Entscheid ablehnt, ist die Gebühr, die aufgrund der Einreichung dieses Antrags zu entrichten ist, nicht mehr zu entrichten.]

§ 2 - Antragschriften zwecks Beitritts in Bezug auf die in § 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Streitsachen unterliegen der Entrichtung einer Gebühr von 150 EUR.

Wenn eine Person, die im Rahmen des Aussetzungsverfahrens ein Interesse an der Lösung der Sache hat, als beitretende Partei im Aussetzungsverfahren zugelassen worden ist, unterliegt die Einreichung eines in Artikel 17 § 6 oder § 7 der koordinierten Gesetze erwähnten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens durch diese Partei nicht der Entrichtung einer Gebühr.

[Wenn die Verwaltungsstreitsachenabteilung einen Antrag auf Entschädigungsleistung durch einen in Anwendung von Artikel 25/3 § 3 erlassenen Entscheid ablehnt, ist die Gebühr, die aufgrund der Einreichung der Antragschrift zwecks Beitritts zu dieser Streitsache zu entrichten ist, nicht mehr zu entrichten.]

§ 3 - Für kollektive Antragschriften wird die Gebühr so viele Male entrichtet, wie es Kläger gibt.

§ 4 - Vorbehaltlich der Notifizierungen an die Parteien ist die vom Greffier vorgenommene Ausstellung einer Ausfertigung, einer Abschrift oder eines Auszugs, unterzeichnet oder nicht, an die Erhebung einer Gebühr von 0,5 EUR pro Seite gebunden, zu berechnen gemäß den Bestimmungen der Artikel 273 und 274 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches.]

[Art. 70 aufgehoben durch Art. 45 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007) und wieder aufgenommen durch Art. 4 des K.E. vom 30. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014); § 1 Abs. 1 Nr. 2 ergänzt durch Art. 8 Nr. 1 des K.E. vom 25. April 2014 (B.S. vom 16. Juni 2014); § 1 Abs. 5 eingefügt durch Art. 8 Nr. 2 des K.E. vom 25. April 2014 (B.S. vom 16. Juni 2014); § 2 Abs. 3 eingefügt durch Art. 8 Nr. 3 des K.E. vom 25. April 2014 (B.S. vom 16. Juni 2014)]

Art. 71 - [Die in den Artikeln 66 und 70 erwähnten Gebühren werden mittels Überweisung oder Einzahlung auf das Konto mit der IBAN-Nummer BE09-6792-0030-1057 entrichtet, das bei dem innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen bestimmten Dienst, der für die Einziehung der Gebühren beim Staatsrat zuständig ist, eröffnet worden ist.

Sobald eine Gebühr zu entrichten ist, übermittelt der Chefgreffier dem Schuldner ein Überweisungsformular, das eine strukturierte Mitteilung enthält, die eine Zuordnung der vorzunehmenden Zahlung zu der betreffenden Verfahrenshandlung ermöglicht.

Wenn ein Aussetzungsantrag oder ein Antrag auf vorläufige Maßnahmen gemäß dem Dringlichkeitsverfahren eingereicht worden ist, wird das Überweisungsformular dem Anberaumungsbeschluss beigelegt. Der Nachweis, dass eine Überweisung in Auftrag gegeben oder eine Einzahlung vorgenommen worden ist, wird in der Sitzung hinterlegt.

Ist das in Absatz 1 erwähnte Konto nicht binnen einer Frist von acht Tagen ab Empfang des Überweisungsformulars mittels Überweisung oder Einzahlung, die die auf diesem Formular angegebene strukturierte Mitteilung enthält, kreditiert worden, gilt die

betreffende Verfahrenshandlung als nicht vorgenommen. Aussetzung und vorläufige Maßnahmen, die angeordnet worden sind, werden durch Entscheid aufgehoben.

Der Staatsrat kann das in Absatz 1 erwähnte Konto jederzeit einsehen.]

[Art. 71 aufgehoben durch Art. 4 des K.E. vom 19. Juli 2007 (B.S. vom 1. August 2007) und wieder aufgenommen durch Art. 5 des K.E. vom 30. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014); siehe auch Entscheid Nr. 233.609 des Staatsrates vom 26. Januar 2016 (B.S. vom 8. Februar 2016)]

Art. 72 - [In Anwendung von Artikel 70 § 1 Absatz 5 und § 2 Absatz 3 beantragt der Verfasser des Antrags auf Entschädigungsleistung oder der Antragschrift zwecks Beitritts zu dieser Streitsache bei dem innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen bestimmten Dienst die Erstattung der aufgrund der Einreichung dieses Antrags oder dieser Antragschrift zu entrichtenden Gebühr.

Der Chefgreffier setzt die betreffenden Parteien von den Modalitäten für die Erstattung dieser Gebühr in der Notifizierung des im vorhergehenden Absatz erwähnten Entscheids in Kenntnis.

Erstattungsanträge, die an den innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen bestimmten Dienst gerichtet sind, enthalten die für die Entrichtung der Gebühr erforderliche strukturierte Mitteilung.]

[Art. 72 ersetzt durch Art. 9 des K.E. vom 25. April 2014 (B.S. vom 16. Juni 2014)]

Art. 73 - Die als Sachverständige angeforderten Personen haben Anspruch auf den der geleisteten Arbeit entsprechenden Wert; sie erstellen nach bestem Gewissen ihre Honoraraufstellung.

Sie strecken die Entlohnung ihrer Mitarbeiter und die Kosten für die notwendigen Arbeiten und Lieferungen vor.

Art. 74 - Die Sachverständigen erstellen für jeden Sachverständigen eine nach Datum geordnete, ausführliche Aufstellung der erfüllten Aufgaben, der Vorschüsse und der Fahrten.

In dieser Aufstellung, die, wenn es mehrere Sachverständige für ein und dieselbe Sache gibt, für alle Sachverständigen zusammen erstellt wird, werden der Gesamtbetrag des von jedem dieser Sachverständigen verlangten Honorars und die Gesamtkosten der Begutachtung angegeben.

Art. 75 - Die Aufstellung der Honorare, Vorschüsse und Reisekosten wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und zusammen mit dem Bericht bei der Kanzlei hinterlegt; sie wird von einem der Mitglieder der Kammer festgesetzt.

Art. 76 - Sachverständige und Parteien können gegen diese Festsetzung Einspruch erheben. Dieser Einspruch wird binnen fünfzehn Tagen ab Notifizierung durch den Greffier an die Interessierenden im Wege einer Antragschrift erhoben; diese wird der Kammer vorgelegt, die die Sachverständigen bestellt hat.

Die Kammer ersucht die Sachverständigen um schriftliche Erläuterungen; sofern sie dies für zweckdienlich erachtet, hört sie die mündlichen Erläuterungen der Sachverständigen und Parteien an und legt in letzter Instanz den Betrag der Gebühr fest.

Art. 77 - [Der Greffier fragt die Zeugen, selbst wenn sie freiwillig erscheinen, ob sie Zeugengeld beantragen möchten.]

[Im gewährten Zeugengeld müssen die günstigsten Beförderungskosten einbegriffen sein.]

Das Zeugengeld wird von einem der Mitglieder des Staatsrates, das in der Sache erkannt hat, unten auf der Vorladung festgesetzt; diese Festsetzung gilt als Vollstreckbarkeitserklärung. Dies wird im Anhörungsprotokoll vermerkt.

Ist der Zeuge ohne Vorladung erschienen, kann er sich während der Sitzung und kostenlos vom Greffier einen Auszug aus dem Protokoll zur Festsetzung des Zeugengeldes aushändigen lassen. Dieser Auszug gilt als Vollstreckbarkeitserklärung.

[Art. 77 Abs. 1 ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 31. Dezember 1968 (B.S. vom 21. Januar 1969); neuer Absatz. 2 eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 31. Dezember 1968 (B.S. vom 21. Januar 1969)]

KAPITEL 2 - Gerichtskostenhilfe

Art. 78 - [Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen finden die Artikel 667, 668 und 669 des Gerichtsgesetzbuches Anwendung auf die [[in den Artikeln 11,[11bis,] 14 §§ 1 und 3, 17 und 18] der koordinierten Gesetze vorgesehenen Anträge, Klagen und Beschwerden sowie auf Beitrittsklagen].]

[Art. 78 ersetzt durch Art. 7 des K.E. vom 31. Dezember 1968 (B.S. vom 21. Januar 1969) und abgeändert durch Art. 6 des K.E. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 27. Februar 1997), Art. 47 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007) und Art. 10 des K.E. vom 25. April 2014 (B.S. vom 16. Juni 2014)]

Art. 79 - [Wer Gerichtskostenhilfe beantragt, fügt seiner Antragschrift die in den Artikeln 676 und 677 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Unterlagen bei.]

[Art. 79 ersetzt durch Art. 8 des K.E. vom 31. Dezember 1968 (B.S. vom 21. Januar 1969)]

Art. 80 - Der Präsident der befassten Kammer befindet ohne Verfahren über den Antrag auf Gerichtskostenhilfe.

Er hört gegebenenfalls die Parteien an.

Gegen seine Entscheidung kann keine Beschwerde eingelegt werden.

Art. 81 - [Wird die Gerichtskostenhilfe nicht gewährt, finden die Artikel 66 bis 77 Anwendung.]

[Art. 81 ersetzt durch Art. 7 des K.E. vom 30. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

Art. 82 - Im Laufe des Verfahrens kann der Präsident der befassten Kammer Gerichtskostenhilfe gewähren für die von ihm bestimmten Akte und Verrichtungen.

Art. 83 - [Wird die Gerichtskostenhilfe gewährt, werden die in den Artikeln 66 und 70 erwähnten Gebühren] vom Chefgreffier als Forderung eingetragen; die anderen Gerichtskosten werden zur Entlastung des Empfängers der Gerichtskostenhilfe vom Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen vorgestreckt und als Ausgabe in den Haushaltsplan des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres eingetragen.]

[Art. 83 ersetzt durch Art. 49 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007) und abgeändert durch Art. 8 des K.E. vom 30. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

[Art. 83bis - Im Hinblick auf die Einforderung der als Schuldforderung festgesetzten Gebühren und anderen Gerichtskosten übermittelt [der Chefgreffier] dem Einnehmer des Registrierungs- und Domänenamtes eine Abschrift [...] des Endentscheids zusammen mit einer ausführlichen Aufstellung der einzufordernden Beträge.]

[Art. 83bis eingefügt durch Art. 12 des K.E. vom 15. Juli 1956 (I) (B.S. vom 10. August 1956) und abgeändert durch Art. 50 Nr. 1 und 2 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

TITEL 8 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 84 - [§ 1] - [Verfahrensunterlagen werden dem Staatsrat per Einschreiben zugesandt.]

[Der Staatsrat versendet Verfahrensunterlagen, Notifizierungen, Mitteilungen und Vorladungen per Einschreiben mit Rückschein; unbeschadet anders lautender Gesetzesbestimmungen dürfen diese Versendungen jedoch per gewöhnliche Post erfolgen, wenn mit dem Empfang keine Fristen einsetzen.]

Die Frist, über die die Parteien verfügen, läuft ab dem Datum des Empfangs des Schreibens.

Wenn der Empfänger dieses Schreiben verweigert, läuft die Frist ab dem Datum der Verweigerung.

Für die Versendung wie auch für den Empfang beziehungsweise die Verweigerung gilt das Datum des Poststempels.

Wenn der Empfänger auf dem Postweg nicht erreicht werden konnte, übermittelt der Generalauditor das Schreiben auf dem Verwaltungsweg. Der um Mitwirkung ersuchte Bürgermeister [...] ergreift zweckdienliche Maßnahmen, damit das Schreiben den Empfänger erreicht und setzt den Generalauditor davon in Kenntnis.

[§ 2 - Mit Ausnahme der belgischen Verwaltungsbehörden bestimmt jede Partei eines Verfahrens in ihrer ersten Verfahrensunterlage einen Wohnsitz in Belgien.

Notifizierungen, Mitteilungen und Vorladungen der Kanzlei werden rechtsgültig an den gewählten Wohnsitz übermittelt.

Diese Wohnsitzwahl gilt für alle nachfolgenden Verfahrensunterlagen.

Änderungen des gewählten Wohnsitzes sind dem Chefgreffier für jede Beschwerde einzeln per Einschreiben ausdrücklich mitzuteilen, wobei die Listenummer der von der Änderung betroffenen Beschwerde vollständig anzugeben ist.

Bei Tod einer Partei und vorbehaltlich der Verfahrensübernahme erfolgen vom Staatsrat ausgehende Mitteilungen und Notifizierungen rechtsgültig am gewählten Wohnsitz des Verstorbenen zu Händen der Gemeinschaft der Rechtsnachfolger ohne Angabe ihrer Namen und Eigenschaften.]

[Art. 84 § 1 nummeriert durch Art. 51 Nr. 1 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); Abs. 1 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 28. Juli 1987 (B.S. vom 15. August 1987); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 28. Juli 1987 (B.S. vom 15. August 1987); Abs. 6 abgeändert durch Art. 51 Nr. 2 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); § 2 eingefügt durch Art. 51 Nr. 3 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

[**Art. 84/1** - In jeder Verfahrensunterlage oder Mitteilung über die Festsetzung der Verfahrenskosten, die ein Rechtsanwalt hinterlegt, wird der Betrag der beantragten, in den Artikeln 66 und 67 des vorliegenden Erlasses erwähnten Verfahrensschädigung angegeben. Dieser Betrag darf durch jede folgende, spätestens fünf Tage vor der Sitzung zu hinterlegende Verfahrensunterlage oder Festsetzungsmitteilung geändert werden, außer im Falle eines in äußerster Dringlichkeit eingereichten Antrags auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen, für den die Verfahrensschädigung bis zur Schließung der Verhandlung beantragt werden kann.]

[*Art. 84/1 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 28. März 2014 (B.S. vom 2. April 2014)*]

Art. 85 - Antragschriften und Schriftsätzen werden drei vom Unterzeichner beglaubigte Abschriften beigelegt. Diese Anzahl wird um so viele Ausfertigungen erhöht, wie es andere Parteien in der Sache gibt].

[In Abweichung von Absatz 1 werden einer Nichtigkeitsantragschrift, die einen Antrag zur Aussetzung der Ausführung eines angefochtenen Akts enthält, neun vom Unterzeichner beglaubigte Abschriften beigelegt.]

Es kann angeordnet werden, zusätzliche Abschriften einzureichen.

[*Art. 85 Abs. 1 abgeändert durch Art. 52 Nr. 1 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); Abs. 2 eingefügt durch Art. 52 Nr. 2 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)*]

[**Art. 85bis** - § 1 - Die elektronische Verfahrensführung findet Anwendung auf alle Sachen, in denen eine Partei auf diese Verfahrensführung für Verfahrensunterlagen, die hinterlegt werden, zurückgreift, bevor die Akte einem Mitglied des Auditorats im Hinblick auf die Erstellung eines Berichts übermittelt wird.

In Abweichung von den Artikeln 14^{quater} und 14^{quinquies}, 84, 85, 86 und 87 wird gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels vorgegangen, wenn die elektronische Verfahrensführung genutzt wird.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Nutzer: jede Person, die in einem elektronischen Verfahren auftritt,
2. registriertem Nutzer: jede Person, die sich auf der Website des Staatsrates registriert hat,
3. Aktenverwalter: den registrierten Nutzer, der für eine bestimmte Akte verantwortlich ist,
4. Beauftragtem: die Person, der der Aktenverwalter eine Vollmacht erteilt hat, um auf die von ihm verwalteten Akten zuzugreifen und darin gegebenenfalls Unterlagen zu hinterlegen.

§ 3 - Für die elektronische Verfahrensführung muss sich der Nutzer vorher auf der Website des Staatsrates registrieren. Diese Registrierung ist kostenlos.

Für die Registrierung und die Nutzung der elektronischen Verfahrensführung ist es erforderlich, sich anhand eines in Belgien ausgestellten elektronischen Personalausweises und unter Angabe einer Adresse für elektronische Post zu identifizieren. Die Person, die eine Registrierung beantragt, vervollständigt bei ihrem ersten Besuch auf der Website ihr Profil, indem sie das Ad-hoc-Formular ausfüllt.

Der registrierte Nutzer kann durch eine Vollmachtserteilung Dritten den Zugriff auf das elektronische Verfahren, in dem er auftritt, ermöglichen.

Vollmachten können jederzeit vom Aktenverwalter geändert oder widerrufen werden.

Die Vorgehensweise in Bezug auf die Registrierung, auf die Erteilung, die Übertragung, die Änderung oder den Widerruf von Vollmachten, auf die Aktualisierung des Profils und die Übertragung der Eigenschaft als Aktenverwalter wird auf der Website ausführlich dargelegt.

Jeder Aktenverwalter kann diese Eigenschaft einer anderen gemäß § 4 registrierten Person übertragen, indem er den auf der Website angegebenen Anweisungen folgt. Wenn der Aktenverwalter, der diese Eigenschaft verliert, nicht selbst die Übertragung auf eine andere Person vornehmen kann oder sich unberechtigterweise weigert, diese Übertragung vorzunehmen, kann die Kanzlei auf der Grundlage eines mit Gründen versehenen Antrags diese Übertragung übernehmen; bei Beanstandung entscheidet der Präsident der betreffenden Kammer durch Beschluss.

§ 4 - Die Wahl der elektronischen Verfahrensführung ist im Rahmen der betreffenden Sache für einen Aktenverwalter endgültig, sobald er eine Verfahrensunterlage auf elektronischem Wege hinterlegt hat; dieser Verwalter kann sonstige Verfahrenshandlungen dann nur noch auf dieselbe Weise vornehmen.

§ 5 - Jede Verfahrensunterlage, die auf der Website des Staatsrates hinterlegt wird, gilt als Original dieser Unterlage.

Verfahrensunterlagen gelten als gemäß Artikel 1 vom registrierten Nutzer, der sie hinterlegt hat, unterzeichnet, es sei denn, diese Unterlagen werden elektronisch signiert. Wenn die Unterschrift mehrerer natürlicher Personen erforderlich ist, werden diese Unterlagen elektronisch signiert.

Schriftsätze oder Unterlagen in Bezug auf eine in die Liste eingetragene Sache können für die klagenden, beklagten und beitretenden Parteien in der elektronischen Akte unter Angabe der Listenummer der Sache hinterlegt werden.

§ 6 - Der Zeitpunkt, zu dem eine Verfahrensunterlage als eingereicht gilt, ist der Zeitpunkt ihrer Hinterlegung auf der Website. Das Hinterlegungsdatum wird in der elektronischen Akte vermerkt.

§ 7 - Um eine Antragschrift hinterlegen zu können, durch die eine neue Beschwerde eingereicht wird, stellt der Aktenverwalter oder sein Beauftragter eine Verbindung zur

Website her und folgt den dort angegebenen Anweisungen. Er trägt unter anderem Art und Sprache der Hauptbeschwerde in die dafür vorgesehenen Felder ein und fügt die Antragschrift und eventuelle Anlagen in einem der auf der Website angegebenen Formate hinzu.

Aktenstücke, die nicht leicht in eines dieser Formate umgewandelt werden können, werden binnen drei Werktagen ab Hinterlegung der Antragschrift per Einschreiben versendet.

Die Einreichung der Antragschrift erfolgt durch ihre Hinterlegung auf der Website. Eine zeitweilige Identifikationsnummer wird automatisch zugewiesen und dem Aktenverwalter mitgeteilt.

Solange die Beschwerdefrist nicht abgelaufen ist und die Sache keine Listennummer hat, können die Antragschrift und Anlagen hinzugefügt oder entfernt werden.

§ 8 - Wenn die Antragschrift nicht in die Liste eingetragen wird, wird dem Aktenverwalter das in Artikel *3bis* Absatz 2 erwähnte Schreiben per elektronische Post zugesandt.

§ 9 - Nach Prüfung der in Artikel *3bis* festgelegten Bedingungen eröffnet die Kanzlei auf der Website eine elektronische Akte und teilt ihr eine Listennummer zu, mit der die Sache von diesem Zeitpunkt an identifiziert wird. Ab diesem Zeitpunkt kann keines der hinterlegten Aktenstücke entfernt oder geändert werden.

§ 10 - Wenn die Kanzlei den beklagten Parteien und Interesse habenden Dritten Notifizierungen auf dem Postweg zusendet, teilt sie ihnen ebenfalls einen einmalig verwendbaren alphanumerischen Schlüssel mit, der ihnen den Zugriff auf die elektronische Akte der Sache ermöglicht.

Wenn die Kanzlei einer klagenden Partei, die ihre Antragschrift nicht in elektronischer Form hinterlegt hat, einen Erwidernsschriftsatz auf dem Postweg zusendet, teilt sie ihr ebenfalls einen einmalig verwendbaren alphanumerischen Schlüssel mit, der ihr den Zugriff auf die elektronische Akte der Sache ermöglicht.

Interesse habende Dritte, die von der Kanzlei nicht benachrichtigt worden sind und die einer Sache beitreten möchten, melden sich bei der Kanzlei, die ihnen einen einmalig verwendbaren alphanumerischen Schlüssel mitteilt, der ihnen den Zugriff auf die elektronische Akte dieser Sache ermöglicht.

Dieser Schlüssel kann nur von einer Person benutzt werden, die sich gemäß § 4 registriert hat. Die Person, die diesen Schlüssel benutzt, wird durch diese Handlung Aktenverwalter für die betreffende Partei. Diese Eigenschaft ist rechtsgültig, solange eine Verfahrensunterlage hinterlegt werden kann, und sie bleibt rechtsgültig, wenn diese Verfahrensunterlage in elektronischer Form hinterlegt wird.

§ 11 - Parteien gegenüber, für die nicht auf die elektronische Verfahrensführung zurückgegriffen wird, und für Aktenstücke, die nicht leicht in ein elektronisches Format umgewandelt werden können, wird gemäß Artikel 84 verfahren; den Verfahrensunterlagen müssen keine Abschriften beigefügt werden. Aktenstücke, die leicht in elektronische Unterlagen umgewandelt werden können, werden von der Kanzlei umgewandelt und der

elektronischen Akte beigefügt. Diese Aktenstücke erhalten das Datum ihrer Versendung per Einschreiben.

In dem Verzeichnis der Anlagen zu einer Verfahrensunterlage wird vermerkt, ob diese Anlagen in der elektronischen Akte hinterlegt oder der Kanzlei in einer anderen Form zugesandt worden sind.

§ 12 - Die Parteien haben Zugriff auf alle in der elektronischen Akte hinterlegten Aktenstücke mit Ausnahme derjenigen, für die in Anwendung von Artikel 87 § 2 die vertrauliche Behandlung beantragt worden ist.

Diese Unterlagen können nur von der Partei eingesehen werden, die das Aktenstück hinterlegt oder die vertrauliche Behandlung beantragt hat. Wenn der Antrag auf vertrauliche Behandlung durch Entscheid abgewiesen wird, wird das Aktenstück den anderen Parteien zugänglich gemacht.

Aktenstücke, für die die vertrauliche Behandlung beantragt wird, können der Kanzlei jederzeit in einem nicht elektronischen Format zugesandt werden. Sie werden nie in ein elektronisches Format umgewandelt.

§ 13 - Der Staatsrat übermittelt Verfahrensunterlagen und Notifizierungen, Mitteilungen und Vorladungen durch Hinterlegung in der elektronischen Akte. Anderen Personen gegenüber erfolgt diese Übermittlung gemäß Artikel 84.

Aktenverwalter und ihre Beauftragten werden über diese Hinterlegung per elektronische Post informiert.

Eine elektronische Kopie der ihnen zugesandten Mitteilungen wird auf der Website aufbewahrt.

Die Frist, die durch diese Mitteilungen einsetzt, läuft ab der ersten Einsichtnahme des Aktenstücks durch seinen Empfänger, ungeachtet dessen, ob es sich um den Aktenverwalter oder einen seiner Beauftragten handelt. Wenn ein Aktenstück nicht binnen drei Werktagen ab Versendung der Mitteilung von seinem Empfänger eingesehen wird, wird ein elektronisches Erinnerungsschreiben verschickt. Wenn das Aktenstück nicht eingesehen wird, gilt es nach Ablauf des dritten Werktags ab Versendung des elektronischen Erinnerungsschreibens als notifiziert.

Entscheide werden mit der elektronischen Signatur des Kammerpräsidenten und des Greffiers versehen und gemäß Artikel 36 notifiziert. Die Parteien können Ausfertigungen dieser Entscheide gemäß Artikel 37 bei der Kanzlei beantragen.

§ 14 - In dem Fall, in dem die Website des Staatsrates für die elektronische Verfahrensführung für mehr als eine Stunde zeitweilig nicht verfügbar ist, werden Fristen, die an dem Tag ablaufen, an dem diese Nichtverfügbarkeit eintritt, von Rechts wegen bis zum Ablauf des Werktages nach dem Tag, an dem die Nichtverfügbarkeit endet, verlängert.

Zeiträume, in denen die Website nicht verfügbar gewesen ist, werden auf der Website vermerkt.

In dem Fall, in dem das Informatiksystem einer Partei, die die elektronische Verfahrensführung nutzt, zeitweilig nicht verfügbar ist, können Aktenstücke dem Staatsrat per Post gemäß Artikel 84 oder per Fax zugesandt werden; Antragschriften und Schriftsätze sind in nur einer Ausfertigung zu hinterlegen. In dieser Versendung wird die Nichtverfügbarkeit vermerkt. Die Partei des Rechtsstreits hinterlegt den Inhalt ihrer Versendung zum frühest möglichen Zeitpunkt auf der Website.

§ 15 - Auf elektronische Akten kann nicht mehr zugegriffen werden, wenn die Akte geschlossen und archiviert ist.]

[Art. 85bis eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 13. Januar 2014 (B.S. vom 16. Januar 2014)]

Art. 86 - Die dem Staatsrat übermittelten Antragschriften und Schriftsätze enthalten ein Verzeichnis der Beweisstücke.

Die Verwaltungsakte wird mit einem Verzeichnis der Aktenstücke übermittelt, aus denen sie sich zusammensetzt. [Sie kann durch Boten gegen Empfangsbestätigung versendet werden.]

[Art. 86 Abs. 2 ergänzt durch Art. 9 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

Art. 87 - [§ 1 - Die Parteien und ihre Beistände können die Akte der Sache bei der Kanzlei einsehen.

§ 2 - Wenn eine Partei ein Schriftstück hinterlegt und beantragt, dass es den anderen Parteien nicht übermittelt wird, muss die Hinterlegung separat erfolgen. Die Partei muss den vertraulichen Charakter des Schriftstücks sowie die Begründung ihres Antrags in der Verfahrensunterlage, der dieses Schriftstück beigefügt wird, ausdrücklich angeben und ein Verzeichnis erstellen, in dem sie das Schriftstück, für das die vertrauliche Behandlung beantragt wird, als solches vermerkt.

Wenn eine Partei oder ein Beitrittskläger die vertrauliche Behandlung eines der Akte beigefügten Schriftstücks beziehungsweise eines von einer anderen Partei oder einem anderen Beitrittskläger hinterlegten Schriftstücks beantragt, notifiziert die Person, die die vertrauliche Behandlung beantragt, der Kanzlei einen diesbezüglichen spezifischen Antrag, in dem sie das Schriftstück, für das die vertrauliche Behandlung beantragt wird, klar als solches vermerkt und die Begründung dieses Antrags darlegt.

Wenn eine Behörde in Anwendung von Artikel 23 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ein Schriftstück hinterlegt, kann sie beantragen, dass dieses Schriftstück gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Paragraphen den Parteien nicht übermittelt wird.

Wenn die Bedingungen des vorliegenden Paragraphen nicht eingehalten werden, wird das Schriftstück nicht vertraulich behandelt.

§ 3 - Wenn ein Antrag gemäß § 2 eingereicht wird, wird das Schriftstück, für das die vertrauliche Behandlung beantragt wird, vorläufig separat in die Akte der Sache

aufgenommen und darf nicht von anderen als den Parteien eingesehen werden, die die vertrauliche Behandlung beantragt oder das betreffende Schriftstück hinterlegt haben.

§ 4 - Wenn der Antrag auf vertrauliche Behandlung durch Entscheid abgewiesen wird, dürfen die anderen Parteien das Schriftstück einsehen.]

[Art. 87 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 24. Mai 2011 (B.S. vom 15. Juni 2011)]

Art. 88 - Der Tag einer Handlung, der Ausgangspunkt einer Frist ist, ist in der Frist nicht einbegriffen.

Der Tag des Ablaufs ist in der Frist einbegriffen.

[Ist dieser Tag jedoch ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, wird der Ablauftag auf den nächstfolgenden Werktag verschoben.]

[Art. 88 Abs. 3 ersetzt durch Art. 9 des K.E. vom 31. Dezember 1968 (B.S. vom 21. Januar 1969)]

Art. 89 - Die im vorliegenden Erlass erwähnten Fristen werden zugunsten von Personen, die in einem europäischen Land wohnen, das kein Nachbarland Belgiens ist, um dreißig Tage und zugunsten von Personen, die außerhalb Europas wohnen, um neunzig Tage erhöht.

[...]

[Art. 89 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 13 Nr. 1 des K.E. vom 15. Juli 1956 (II) (B.S. vom 10. August 1956)]

Art. 90 - Die im vorliegenden Erlass erwähnten Fristen gelten für Minderjährige, Entmündigte und andere Handlungsunfähige. Der Staatsrat kann den Verfall der Fristen ihnen gegenüber jedoch aufheben, wenn feststeht, dass ihre Vertretung nicht rechtzeitig vor Ablauf der Fristen gewährleistet war.

Art. 91 - Im Dringlichkeitsfall kann die befassete Kammer nach Stellungnahme des Generalauditors die Herabsetzung der für Verfahrenshandlungen vorgeschriebenen Fristen anordnen.

[...]

[Art. 91 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 11 des K.E. vom 7. Januar 1991 (B.S. vom 16. Januar 1991)]

Art. 92 - [...]

[Art. 92 aufgehoben durch Art. 54 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

TITEL 9 - [Gegenstandslose Klagen oder Klagen, die nur eine kurze Verhandlung erfordern]

[Überschrift von Titel 9 ersetzt durch Art. 55 Nr. 1 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

[Art. 93 - [Wenn sich herausstellt, dass eine Nichtigkeitsklage gegenstandslos ist oder nur eine kurze Verhandlung erfordert, erstattet das bestimmte Mitglied des Auditorats dem Präsidenten der mit der Sache befassten Kammer unverzüglich Bericht. Sein Bericht wird den Parteien unverzüglich notifiziert.

Wenn das bestimmte Mitglied des Auditorats in seinem Bericht auf Nichtigerklärung schließt, kann die beklagte oder eine beitrete Partei durch eine mit Gründen versehene Antragschrift binnen fünfzehn Tagen ab Notifizierung dieses Berichts die Anwendung von Artikel 14^{ter} der koordinierten Gesetze beantragen. Dieser Antrag wird den anderen Parteien notifiziert. Diese können ihre schriftlichen Anmerkungen innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen geltend machen. Das bestimmte Mitglied des Auditorats verfasst binnen fünfzehn Tagen einen ergänzenden Bericht, der sich auf diesen Gegenstand beschränkt. Dieser Bericht wird der Vorladung beigefügt.

Binnen fünfzehn Tagen ab Notifizierung des in Absatz 1 erwähnten Berichts kann die klagende oder eine beitrete Partei durch eine mit Gründen versehene Antragschrift die Anwendung von Artikel 35/1, Artikel 36 § 1 Absatz 1 erster Satz oder Artikel 36 § 1 Absatz 3 der koordinierten Gesetze beantragen. Dieser Antrag wird der Vorladung beigefügt.

Wenn der Kammerpräsident sich den Schlussfolgerungen des Berichts anschließt, wird endgültig über die Sache entschieden.

Ist er der Ansicht, dass über die Sache nicht endgültig entschieden werden kann, wird die Sache gemäß dem gewöhnlichen Verfahren behandelt.]]

[Neuer Artikel 93 eingefügt durch Art. 9 des K.E. vom 7. Januar 1991 (B.S. vom 16. Januar 1991) und ersetzt durch Art. 10 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

Art. 94 - [...]

[Art. 94 aufgehoben durch Art. 55 Nr. 3 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]

[TITEL 10 - Schlussbestimmung]

[Unterteilung Titel 10 eingefügt durch Art. 10 des K.E. vom 7. Januar 1991 (B.S. vom 16. Januar 1991)]

[Art. 95] - Für Angelegenheiten, die vorgesehen sind in:

1. [...]
2. [den Artikeln 68*bis* und 76*bis* des Gemeindewahlgesetzes und Artikel 37/4 des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen,]
3. den Artikeln 23 und 25*ter* des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren,
4. den Artikeln 69 und 70 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- [5. Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen,
6. Artikel 68 des Gesetzes vom 6. August 1990 über die Krankenkassen und Krankenkassenlandesverbände,]
- [7. Artikel 122 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen,]
- [8. Artikel 36/22 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank,]

wird das Verfahren durch die diesbezüglichen Sonderbestimmungen geregelt.

[Früherer Artikel 93 umgliedert und unnummeriert zu Art. 95 durch Art. 10 des K.E. vom 7. Januar 1991 (B.S. vom 16. Januar 1991); einziger Absatz Nr. 1 aufgehoben durch Art. 56 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 12 des K.E. vom 28. Oktober 1994 (B.S. vom 9. November 1994); einziger Absatz Nr. 5 und 6 eingefügt durch Art. 9 des K.E. vom 30. September 1992 (B.S. vom 10. November 1992); einziger Absatz Nr. 7 eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 10. Juni 2003); einziger Absatz Nr. 8 eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 20. Februar 2013 (B.S. vom 4. März 2013)]